

## Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

### **Evaluation und Änderung des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes**

#### Inhalt

1.	Ausgangslage	2.5.1	Bewertungen und Empfehlungen aus dem Gutachten
2.	Evaluation des HmbWBG	2.5.2	Stellungnahme des Senats
2.1	Stärkung der Rechte aller Nutzerinnen und Nutzer	2.6	Schutz der Nutzerinnen und Nutzer und ihrer Rechte durch Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte
2.1.1	Bewertungen und Empfehlungen aus dem Gutachten	2.6.1	Bewertungen und Empfehlungen aus dem Gutachten
2.1.2	Stellungnahme des Senats	2.6.2	Stellungnahme des Senats
2.2	Normalitätsprinzip und Öffnung der Einrichtungen	2.7	Förderung und Verbesserung der Leistungsqualität für die Nutzerinnen und Nutzer
2.2.1	Bewertungen und Empfehlungen aus dem Gutachten	2.7.1	Bewertungen und Empfehlungen aus dem Gutachten
2.2.2	Stellungnahme des Senats	2.7.2	Stellungnahme des Senats
2.3	Weiterentwicklung und Sicherung neuer Wohn- und Pflegeformen sowie weiterer Angebotstypen	2.8	Informationspflichten der Träger
2.3.1	Bewertungen und Empfehlungen aus dem Gutachten	2.8.1	Bewertungen und Empfehlungen aus dem Gutachten
2.3.2	Stellungnahme des Senat	2.8.2	Stellungnahme des Senats
2.4	Erhaltung und Förderung der Gesundheit, Mobilität und Selbstbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer in den Einrichtungen und durch die Dienste	2.9	Transparenz, Wettbewerb und Verbraucherschutz der Nutzerinnen und Nutzer
2.4.1	Bewertungen und Empfehlungen aus dem Gutachten	2.9.1	Bewertungen und Empfehlungen aus dem Gutachten
2.4.2	Stellungnahme des Senats	2.9.2	Stellungnahme des Senats
2.5	Interessen und Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer	2.10	Fachkraftquote von 50 %, angemessene Personalausstattung
		2.10.1	Bewertungen und Empfehlungen aus dem Gutachten

2.10.2	Stellungnahme des Senats	4.1.1	Fachliche Steuerungsaufgaben der BGV
2.11	Reduzierung des Bürokratieaufwandes	4.1.2	Operative Steuerungsaufgaben der GKS
2.11.1	Bewertungen und Empfehlungen aus dem Gutachten	4.1.3	Steuerungsfunktion der Fachämter für Gesundheit
2.11.2	Stellungnahme des Senats	4.2	„Doppelprüfungen“ vermeiden, Kooperation mit dem MDK Nord stärken
2.12	Ergebnisse zur Organisation und zum Personalbedarf der Wohn-Pflege-Aufsicht	4.3	Transparenz schaffen
2.12.1	Ergebnisse zum Personalbedarf	4.4	Benötigte Ressourcen und Finanzierung
2.12.2	Empfehlungen zur Organisation der WPA	4.4.1	Weiterentwicklung der WPA
2.12.3	Stellungnahme des Senats	4.4.2	Kooperation mit dem MDK Nord
2.13	Fazit	4.4.3	Veröffentlichung von Strukturmerkmalen, Prüf- und Befragungsergebnissen von Wohneinrichtungen
3.	Änderungen im Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz	5.	Ergebnis der Anhörung von Verbänden und Interessenvertretungen
4.	Zukünftige Organisation der Umsetzung des HmbWBG	6.	Petitum
4.1	Die Wohn-Pflege-Aufsicht stärken		

Mit dieser Drucksache werden die Evaluation des Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes (HmbWBG) und die hieraus zu ziehenden Konsequenzen dargestellt. Die Evaluation hat die Fortschrittlichkeit und Zielgerichtetheit des HmbWBG in weiten Teilen hervorgehoben. Die Wohn-Pflege-Aufsicht (WPA) wird im Sinne einer effektiveren und gleichzeitig bürgernahen Aufgabenwahrnehmung neu aufgestellt und gestärkt. Damit wird sichergestellt, dass jedes Pflegeheim mindestens einmal im Jahr im Rahmen der rechtlichen Vorgaben geprüft wird.

In einem umfassenden Beteiligungsprozess zum Evaluationsgutachten konnte eine Struktur der WPA gefunden werden, die eine Konzentration und Koordination einiger Dienstleistungen, aber auch weiterhin eine lokale Verankerung in den einzelnen Bezirken vorsieht. Die vor Ort tätigen Fachkräfte der WPA werden von Routinetätigkeiten entlastet und personell deutlich verstärkt. Sie erhalten die Ergebnisse der Regelbegehungen in Pflegeeinrichtungen über eine Gemeinsame Koordinierende Stelle zugeleitet, werten diese aus und leiten gegebenenfalls ordnungsrechtliche Maßnahmen gegenüber den Pflegeeinrichtungen ein. Alle anlassbezogenen Überprüfungen werden weiterhin von ihnen durchgeführt. Auch stehen sie allen älteren, behinderten oder auf Betreuung angewiesenen Nutzerinnen und Nutzern von Wohn- und Betreuungsformen sowie deren Angehörigen beratend zur Verfügung. Betreiber von Einrichtungen werden von ihnen über die gesetzlichen Erfordernisse beraten.

## 1. Ausgangslage

In der 20. Legislaturperiode hat der Senat der Bürgerschaft mit der Drucksache 20/14261 einen Zwischenbericht zur Evaluation des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes (HmbWBG) abgegeben. Gesetzliche Grundlage der Evaluation ist Artikel 6 §2 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Heimrecht vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. Nr. 56 S. 494 ff.). In der Drucksache 20/14261 vom 13. Januar 2015 wurde der Einführungsprozess des Gesetzes und der dazu gehörigen Rechtsverordnungen dargestellt, ein Zwischenfazit gezogen und im Übrigen auf eine Evaluation nach Abschluss des Einführungsprozesses verwiesen:

„Sobald die neuen Rechtsgrundlagen für die Prüfung der Wohn- und Betreuungsformen erlassen und in der Praxis hinreichend umgesetzt sind, soll eine wissenschaftliche Evaluation einschließlich einer Überprüfung des Personalaufwandes der Bezirksämter durchgeführt werden. Die Erfahrung von Nutzerinnen und Nutzern sowie von Betreibern (zum Beispiel der Wohnungswirtschaft im Rahmen des Bündnisses für das Wohnen) sind bei der Evaluation zu berücksichtigen. Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV) geht davon aus, dass die Studie im Jahr 2016 begonnen werden kann. Ein Gutachten kann dann Anfang 2017

vorliegen. Die Bürgerschaft wird über die Ergebnisse informiert.“

Das Regierungsprogramm für die 21. Legislaturperiode sieht eine Intensivierung der Arbeit der WPA vor. Diese erfolgt u.a. durch eine bessere Abstimmung der Arbeit der WPA mit den Kontrollen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Nord (MDK Nord) und durch die Gewinnung von Synergien mit der Zusammenführung von Aufgaben der WPA.

Dementsprechend hat die BGV Ende 2015 das Gutachten zur Evaluation ausgeschrieben und Anfang 2016 vergeben. Auftragnehmer war FIVE (Forschungs- und Innovationsverbund an der Evangelischen Hochschule Freiburg) e.V. mit dem verantwortlichen Ansprechpartner Prof. Dr. Thomas Klie, der als Unterauftragnehmer die Kienbaum Consultants International GmbH beteiligt hat. Das Gutachten lag im Mai 2017 vor. Es wurde veröffentlicht.<sup>1)</sup> Neben einer auf die Ziele des Gesetzes bezogenen Evaluation enthält das Gutachten eine Personalbedarfsermittlung und Hinweise zur Organisation der Wohn-Pflegeaufsicht.

Schließlich hat die Bürgerschaft die Thematik aufgegriffen und den Senat ersucht, „der Bürgerschaft in der zweiten Jahreshälfte 2017 über die Ergebnisse der Evaluation des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes (HmbWBG) sowie über Schlussfolgerungen hinsichtlich einer Weiterentwicklung der WPA zu berichten.“ (Drucksache 21/8846)

Das genannte wissenschaftliche Gutachten ist eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Zielerreichung des Gesetzes. Darüber hinaus gibt das Gutachten zahlreiche Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Gesetz, Rechtsverordnungen, pflegerischer Versorgungsstruktur, Angebotsstrukturen in der Behindertenhilfe und zur Organisation der Aufsicht.

Der Senat stützt sich bei der vorliegenden Evaluation weitgehend auf das Gutachten. Gegenstand dieser Drucksache ist darüber hinaus die Weiterentwicklung des Rechts und eine verbesserte Organisation der Aufsicht. Hier kommt der Senat bei einzelnen Themen nach gründlicher Prüfung zu Schlussfolgerungen, die im Folgenden begründet werden.

Soweit das Gutachten Empfehlungen zur Weiterentwicklung der pflegerischen Versorgungsstruktur und der Angebotsstrukturen in der Behindertenhilfe enthält, werden diese in der vorliegenden Drucksache nicht behandelt, sondern fließen in die jeweiligen Fachplanungen ein.

In der Drucksache wird zunächst die zielbezogene Evaluation des Gesetzes dargestellt, dann die zukünftige Organisation der Umsetzung des HmbWBG und schließlich die geplante Gesetzesänderung.

## 2. Evaluation des HmbWBG

Im Folgenden werden jeweils die Bewertungen der Zielerreichung aus dem Gutachten des FIVE e.V. in Auszügen zitiert, die zugehörigen Empfehlungen genannt und ihnen die Bewertung und Schlussfolgerungen des Senats gegenübergestellt. Die Bewertungen des Senats berücksichtigen die Zwischenevaluation aus Drucksache 20/14261.

Die zu evaluierenden Ziele sind §1 HmbWBG und der Drucksache 19/3919, dem Gesetzentwurf zur Umsetzung der Föderalismusreform im Heimrecht, entnommen.

### 2.1 Stärkung der Rechte aller Nutzerinnen und Nutzer

#### 2.1.1 Bewertungen und Empfehlungen aus dem Gutachten

„Die Ausrichtung des HmbWBG auf die Rechte der Nutzerinnen und Nutzer trifft auf eine entsprechende Sensibilität in der Öffentlichkeit für Menschenrechte in Einrichtungen, die im Bereich der Langzeitpflege stellvertretend von den Seniorenbeiräten in ihrer Arbeit aufgegriffen wird. Auch in der Befragung der Einrichtungen und der WPA wird dem Schutz der Rechte höchste Priorität eingeräumt. Es bleibt eine Daueraufgabe, in Institutionen der Langzeitpflege die Rechte der vulnerablen Nutzerinnen und Nutzer wahrzunehmen und zu sichern. (...) Mit Blick auf die besondere Situation in Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe werden Regelungen zu einer weiteren gesetzlichen Stärkung ihrer Rechtsposition vorgeschlagen. Die im Rahmen der Umsetzung des HmbWBG entwickelten oder aufgegriffenen Maßnahmen und Instrumente (Angehörigenbefragung – vgl. BGV 2017 – oder das in der Hamburgischen Behindertenhilfe in Zukunft breit eingesetzte Nu-EvaKonzept – vgl. den Bericht aus den Fokusgruppen unter 2.2.2) bewähren sich als Instrumente der Stärkung der Rechte der Nutzerinnen und Nutzer.“ (S. 158)

<sup>1)</sup> <http://www.hamburg.de/contentblob/9584028/71a33e69c86f86003678083ca96f1859/data/2017-09-27-bgv-evaluation-wohn-betreuung-gesetz-gutachten.pdf;jsessionid=EBB0B66F7A242C0F7394818518686E0F.liveWorker2>

Durch die Einführung des HmbWBG werden die Nutzerinnen und Nutzer Ambulanter Dienste deutlich besser unterstützt. Hamburg wird hier eine „Vorreiterrolle“ zuerkannt (s. S. 94).

Darüber hinaus empfehlen die Gutachter:

„Dabei bietet es sich an, weitere zentrale Regelungen der BRK [UN-Behindertenrechtskonvention] mit in das HmbWBG aufzunehmen und die BRK in § 1 HmbWBG entsprechend als normativen Hintergrund des Gesetzes zu würdigen. Weitere Konkretisierungen, die sich besonders anbieten, sind etwa Regelungen zu Misshandlung und zum Schutz vor Gewalt (Umsetzung von Artikel 16 Absatz 1 BRK). Auch Vorgaben angelehnt an Artikel 19a) BRK zur freien Wahl des Wohnortes könnten explizit aufgenommen werden.“ (S. 154)

#### 2.1.2 Stellungnahme des Senats

Der Senat wiederholt ergänzend seine Einschätzung, dass auch die Nutzerrechte beim Service-wohnen und den Wohngemeinschaften durch das HmbWBG gestärkt wurden (vgl. Drucksache 20/14261).

Der anliegende Gesetzentwurf des Senats zur Änderung des HmbWBG setzt die Empfehlung des Gutachtens insofern um, als ein ausdrücklicher Bezug zur UN-Behindertenrechtskonvention hergestellt und Gewaltschutz als ausdrückliche Anforderung an den Betrieb von Diensten und Wohnformen eingeführt wird. Es wird auch der Schutzauftrag des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (BGBl. 2018 II S. 142; sog. Istanbul-Konvention) sowie die Handlungsempfehlungen aus dem Hamburger Konzept zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, Menschenhandel und Gewalt in der Pflege (Drucksache 20/10994) berücksichtigt. Damit setzt der Senat seinen schon in der Rahmenplanung der pflegerischen Versorgungsstruktur bis 2020 eingeschlagenen Weg fort, den Schutz der Nutzerinnen und Nutzer zu stärken.

Nicht gefolgt wird der Empfehlung auch „nicht zugelassene Assistenzdienste und Vermittlungsstellen“ in den Anwendungsbereich einzubeziehen (S. 152). Alle Dienste und Einzelpersonen, die Menschen mit Behinderung oder Pflegebedarf pflegen, unterliegen bereits jetzt dem Gesetz; eine „Zulassung“ spielt dabei keine Rolle. Eine Aufsicht über Vermittlungsstellen von Hauswirtschaftskräften u.ä. ist nicht notwendig, weil der Schutzbedarf der Nutzerinnen und Nutzer hier geringer ist. Auch erscheint eine effektive

Durchführung einer Aufsicht in Privathaushalten, die solche Vermittlungsstellen nutzen, nicht erreichbar, da hier die komplexe privat- und arbeitsrechtliche Situation oft mit einer Praxis kombiniert wird, die von der Vertragslage abweicht. In Bezug auf Ambulante Dienste, die ihren Sitz außerhalb Hamburgs haben, erfolgt eine Klarstellung. Sofern sie in Hamburg pflegen oder betreuen, unterliegen sie dem Hamburgischen Gesetz.

#### 2.2 Normalitätsprinzip und Öffnung der Einrichtungen

##### 2.2.1 Bewertungen und Empfehlungen aus dem Gutachten

„Die im HmbWBG aufgegriffene und mit ihm verfolgte Programmatik der Normalisierung und Öffnung steht insbesondere in der Langzeitpflege im Widerspruch zu dominanten Routinen der Einrichtungen, der Finanzierungslogik der sie unterliegen sowie wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Die Thematik spielt in der Praxis der WPA eine untergeordnete Bedeutung. Gleichzeitig finden sich in Hamburg viele gute Beispiele für die Öffnung von Einrichtungen. In der Behindertenhilfe trägt das Trägerbudget mit dazu bei, quartiersbezogene Ansätze zu stärken. Dabei zeigen sich Notwendigkeiten der Flexibilisierung von heimrechtlichen Anforderungen an die jeweiligen Typen von Diensten und Einrichtungen. Dies gilt insbesondere dort, wo unterschiedliche Dienstleistungskonzepte unter einem Dach oder einem Träger angeboten werden.“ (S. 158)

##### 2.2.2 Stellungnahme des Senats

Die Einschätzung in Bezug auf die Praxis der WPA ist nicht mehr aktuell. Durch die Prüfung des Prüfbereiches „Selbstbestimmung und Teilhabe“ in den Jahren 2016 und 2017 rückte die Frage, ob die Nutzerinnen und Nutzer Zugang zu Angeboten im Stadtteil haben, in das Zentrum der Prüfung der WPA.

Der Empfehlung einer Flexibilisierung der Anforderungen an unterschiedliche Typen von Diensten und Einrichtungen wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf durch die Einführung der „Wohnassistenzgemeinschaft“ Rechnung getragen.

Darüber hinaus bekräftigt der Senat seine Einschätzung, dass die Verordnung über bauliche Anforderungen an Wohn- und Betreuungsformen (WBBauVO) für alle Neubauten von Wohneinrichtungen das Normalitätsprinzip unterstützt (vgl. Drucksache 20/14261).

## 2.3 Weiterentwicklung und Sicherung neuer Wohn- und Pflegeformen sowie weiterer Angebotstypen

### 2.3.1 Bewertungen und Empfehlungen aus dem Gutachten

„Hamburg kann in mancher Hinsicht als Vorreiter gelten, so es um die Etablierung ambulant betreuter Wohngemeinschaften unter Beteiligung und in Mitverantwortung von Angehörigen und Engagierten geht. (...) Hier findet sich in Hamburg eine beispielgebende Governance der unterschiedlichen Beteiligten. In gesetzgeberischer Hinsicht besteht allerdings insofern Handlungsbedarf, als es an Normenklarheit für unterschiedliche Typen ambulant betreuter Wohngemeinschaften fehlt. Auch in der Behindertenhilfe kann Hamburg als Pionier in der stadtweiten Etablierung ambulantisierter Wohn- und Betreuungsformen gelten. Allerdings wird diese Entwicklung wesentlich vom Sozialleistungsrecht und einer als experimentell zu wertenden Gestaltung des Leistungserbringungsrechts unterstützt, weniger vom Heimrecht, das sowohl in seinen eigenen Anforderungen an Einrichtungen und Dienste der eigenständigen Präzisierung bedarf als auch hinsichtlich der Flexibilisierung seiner Anforderungen an Dienste und Einrichtungen der Behindertenhilfe. Insbesondere die Schnittstellen zwischen Heim- und Sozialleistungsrecht bedürfen der weiteren Bearbeitung, um das Ziel der Weiterentwicklung und Sicherung neuer Wohn und Unterstützungsformen zu erreichen.“ (S. 158 f.)

### 2.3.2 Stellungnahme des Senats

Durch die Schaffung einer Wohnformkategorie „Wohnassistentengemeinschaft“ findet im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs eine Flexibilisierung der Anforderungen insbesondere für Angebote der Behindertenhilfe statt. Der leistungsrechtlich geprägten Differenzierung der Angebote der Eingliederungshilfe wird verstärkt Rechnung getragen. Bisher musste die Mehrzahl der ambulant betreuten, aber betriebergestützten Wohngruppen der Behindertenhilfe nach HmbWBG rechtlich den Wohneinrichtungen zugeordnet werden. Dies hat entsprechende Anforderungen und Prüfungen zur Folge. Mit der Einführung der neuen Wohnformkategorie „Wohnassistentengemeinschaft“ werden für betriebergestützte Wohngruppen, die auf selbstständige Lebensführung angelegt sind und grundsätzlich keine umfassende Rund-um-die-Uhr-Betreuung anbieten, angemessen abgesenkte Anforderungen definiert. Für betriebergestützte Wohngruppen mit umfassender Leistung für die Nutzerinnen und Nutzer bleibt es bei dem

Schutzniveau der Kategorie „Wohneinrichtung“. Für kleine Einrichtungen, die meistens in einem Verbund geführt werden, d.h. das Leitungs- und Verwaltungsstrukturen auf mehrere dieser Einrichtungen ausgerichtet sind, wird die Möglichkeit eingeräumt, den Verbund als „dezentrale Wohneinrichtungen“ anzumelden. Damit wird der Differenzierung der Wohnformen insbesondere in der Behindertenhilfe deutlich besser Rechnung getragen. Siehe im Übrigen Drucksache 20/14261.

## 2.4 Erhaltung und Förderung der Gesundheit, Mobilität und Selbstbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer in den Einrichtungen und durch die Dienste

### 2.4.1 Bewertungen und Empfehlungen aus dem Gutachten

„Das Thema Selbstbestimmung von Nutzerinnen und Nutzern ist in Einrichtungen ein prominentes Thema. Das gilt für die Prüfroutinen der WPA, aber auch – in Verbindung mit der Wahrung von Menschenrechten – aus der Sicht der mit dem HmbWBG Befassten, die die Nutzerinnen und Nutzer advokatorisch begleiten (Beiräte, Angehörige, Ombudspersonen). Dagegen werden Fragen der Erhaltung der Gesundheit und Mobilität eher randständig behandelt. Das mag auch damit zusammenhängen, dass im Bereich der Langzeitpflege die Zuständigkeit für Fragen der Gesundheit und Pflege eher beim Medizinischen Dienst der Krankenversicherung verortet wird.“ (S. 159)

### 2.4.2 Stellungnahme des Senats

Im Jahr 2018 ist der Prüfbereich Gesundheit Schwerpunkt der Regelprüfung in Wohneinrichtungen. Darüber hinaus ist auf die Bedeutung der flächendeckenden Einführung der Barrierefreiheit ab 2022 zu verweisen (vgl. Drucksache 20/14261). Der Senat geht im Übrigen von positiven Effekten des Präventionsgesetzes aus, das einen eigenen Förderschwerpunkt „Prävention im Pflegeheim“ aufweist.

## 2.5 Interessen und Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer

### 2.5.1 Bewertungen und Empfehlungen aus dem Gutachten

„Nicht zuletzt durch die methodische Anlage des Evaluationsprozesses sind Fragen der Interessen und Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer im Evaluationsprozess gut zur Sprache gekommen. (...) Insbesondere in der Langzeitpflege dominiert die Einschätzung, dass die

Interessen und Bedürfnisse zentrale Gegenstände der aktuellen Prüftätigkeit der WPA sind. Die Einbeziehung der Nutzerinnen und Nutzer in der Behindertenhilfe ist aus deren Sicht ein dauerhaft und stets erneut aufzurufendes Anliegen. Dass es in den Routinen des Alltages immer wieder zur Verletzung der Interessenslagen und Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer kommt, war im Evaluationsprozess unbestritten und unterstreicht die Bedeutung des Heimrechts mit seiner menschenrechtlichen und advokatorischen Ausrichtung und der im Bedarfsfall zur Intervention aufgerufenen WPA. Deutlich geworden sind die unterschiedlichen Kulturen in der Alten- und Behindertenhilfe und der Langzeitpflege: Je nach Klientel und Kulturen der Einrichtung finden sich sowohl unterschiedliche Artikulationsmöglichkeiten und -bereitschaften als auch Formen, wie den Interessen und Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer Rechnung getragen werden kann. Auch an den in Hamburg eingeführten Instrumenten der Angehörigenbefragung in Wohneinrichtungen der Langzeitpflege und Behindertenhilfe sowie der Einführung der NuEva-Peergroup-Befragungen durch die Träger der Behindertenhilfe zeigt sich, dass je unterschiedliche Methoden und Strategien durch das HmbWBG wie auch die Träger in sinnvoller Weise verfolgt werden, um die Interessen und Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer wahrzunehmen und zu stärken. Im Bereich der ambulanten Dienste besteht erheblicher Handlungsbedarf in dieser Hinsicht – wobei sich die Erreichbarkeit und Ansprache der Nutzerinnen und Nutzer in diesem Anwendungsbereich des Gesetzes kompliziert darstellt.“ (S. 159 f.)

#### 2.5.2 Stellungnahme des Senats

Die Gutachter würdigen u.a., dass durch die Angehörigenbefragung eine neue Perspektive auf die Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer eröffnet wurde. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll dieses Instrument im Gesetz stärker abgesichert und methodisch ausgebaut werden.

Die Wahrnehmung und Befriedigung der Bedürfnisse von ambulant betreuten Nutzerinnen und Nutzern spielt sich in den engen Grenzen der Wohnung und weniger Pflegepersonen und meist eines Dienstes ab. Auf Bundesebene ist dem dadurch Rechnung getragen worden, dass bei der jährlichen Prüfung ambulanter Pflegeeinrichtungen durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) nach § 114 SGB XI die Stichprobe der Pflegebedürftigen vergrößert wurde, die bei jeder Prüfung einbezogen werden. Dies ist ein Schritt in die richtige Richtung,

um die Transparenz in der ambulanten Pflege zu erhöhen. Ein anderer Ansatz ist ein erweiterter Hilfe- und Aufmerksamkeitsmix unter Beteiligung von Nachbarschaftshilfe und Ehrenamt. Dies wird vom Senat unterstützt.

#### 2.6 Schutz der Nutzerinnen und Nutzer und ihrer Rechte durch Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte

##### 2.6.1 Bewertungen und Empfehlungen aus dem Gutachten

Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte wurden ausführlich im Evaluationsprozess thematisiert, auch und gerade unter Beteiligung von Beiräten (vgl. Kapitel 2.2). Hier zeigten sich deutliche Unterschiede in den Kulturen zwischen den Gruppen von Nutzerinnen und Nutzern, insbesondere zwischen Behindertenhilfe und Langzeitpflege. Die konzeptionellen Ansätze der Ausgestaltung von Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechten wurden im Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz unterstützt. Es wurde allerdings auch ein weitergehender Umsetzungsbedarf sichtbar, insbesondere in der Behindertenhilfe, wo es darum geht, die Tätigkeit der WPA und die Kommunikation ihrer Feststellungen (Prüfberichte) besser mit den Beiräten zu kommunizieren. Darüber hinaus wurden für den Bereich des Servicewohnens über die jetzige Regelung hinausreichende verbindliche und dennoch flexible Mitwirkungsmöglichkeiten als Verbesserung vorgeschlagen (vgl. hierzu auch Kapitel 3.5). Aus der Praxis wurde zudem berichtet, dass in den Hamburger Einrichtungen (direkte und stellvertretene) Mitwirkungsrechte und -möglichkeiten von Menschen mit Demenz noch kaum berücksichtigt bzw. schlicht unbekannt seien. Hierzu ist eine Weiterentwicklung und Qualifizierung der Einrichtungen nötig. Erreicht werden könnte dies über eine Informationskampagne der BGV und/oder eine entsprechende Schulung der WPA-Mitarbeitenden, die zu dem Thema sodann im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung in den Einrichtungen entsprechend beratend tätig werden können.“ (S. 160)

Für das Servicewohnen wird auf einen Vorschlag aus einem Workshop verwiesen, wonach einmal im Jahr eine Bewohnerversammlung verpflichtend als Erweiterung der Mitwirkungsoptionen vorgesehen werden könnte.

##### 2.6.2 Stellungnahme des Senats

Die Empfehlung, Bewohnerversammlungen ausdrücklich als Mitwirkungsmöglichkeit aufzunehmen, wird im Rahmen der Überarbeitung der

Wohn- und Betreuungsmitwirkungsverordnung aufgegriffen werden. Allerdings ist nach Auffassung der Fachbehörde hier die Schaffung einer Möglichkeit einer Verpflichtung vorzuziehen.

Zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung bei Mitwirkung und bei der Vermittlung von Prüfergebnissen werden die zuständigen Behörden Vorschläge erarbeiten.

Das Thema der Mitwirkung von Menschen mit Demenz ist auch nach Ansicht des Senats weiterzuentwickeln. Allerdings handelt es sich um ein komplexes Thema, bei dem noch viel Aufbauarbeit zu leisten ist. Der Senat sieht es nicht als Aufgabe der Behörden an, selbst Schulungen durchzuführen. Er wird diese Thematik mit den Betreibern und ihren Verbänden erörtern.

## 2.7 Förderung und Verbesserung der Leistungsqualität für die Nutzerinnen und Nutzer.

### 2.7.1 Bewertungen und Empfehlungen aus dem Gutachten

„Das Hamburgische Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz ist zunächst ausgerichtet auf die Gefahrenabwehr, dann aber auch auf die ständige Weiterentwicklung der Einrichtung in konzeptioneller Hinsicht und damit auch hinsichtlich der Qualität ihrer Leistungen. Während des Evaluationsprozesses wurde deutlich, dass es in der Praxis der WPA im Wesentlichen um die Prüfung von Mindeststandards geht. Die Offenheit mit neuen Wegen in der Leistungserbringung unter den gegebenen Rahmenbedingungen zu experimentieren, etwa neue Personalkonzepte, die stärker auf Multiprofessionalität hin angelegt sind, wurden trotz ausgeprägter Innovationsorientierung des HmbWBG, etwa durch die vorgesehenen Vereinbarungen, bisher so gut wie nicht genutzt. In diesem Punkt zeigt sich, dass sowohl im Recht der Eingliederungshilfe, letztlich aber auch im Recht der Pflegeversicherung, Fragen der Leistungsqualität dominiert werden von sozialleistungsrechtlichen Vorgaben. Es wird empfohlen, insbesondere mit „Innovationsvereinbarungen“ projektorientiert Erfahrungen zu sammeln und Mustervereinbarungen zu entwickeln, damit die Innovationspotentiale des Hamburgischen Heimrechts besser zur Entfaltung kommen und ein Innovationsklima unterstützt wird.“ (S. 160)

Die Gutachter empfehlen, Innovationen durch die Betreiber dadurch zu unterstützen, dass die Befristung der Erprobung von Wohn- und Betreuungsformen nach §5 HmbWBG im Zusammenhang mit Evaluationen entfallen kann.

Eine sehr weitgehende Empfehlung wird zu den Regelprüfungen von Wohneinrichtungen gemäß §30 Absatz 1 Nr. 2 HmbWBG ausgesprochen. Regelprüfungen seien ineffizient und sollten nach Vorbild von Rheinland-Pfalz durch „Regelberatungen“ ersetzt werden (S. 155). Begründet wird dies mit Beobachtungen während der Begleitung von Prüfungen und den Erfahrungen aus anderen Ländern, wonach es sich bei Regelprüfungen um ritualisierte Prüfroutinen ohne feststellbare Qualitätsimpulse handele. Andererseits wird zugestanden, dass das Vorhandensein eines Prüfkatalogs und die Durchführung von Prüfungen zu positiven Verhaltensänderungen bei Betreibern führen.

Ambivalent ist auch die Einschätzung der WB-DurchfVO durch die Gutachter und die von ihnen Beteiligten. Der Detaillierungsgrad der Prüfverordnung wird einerseits kritisiert, andererseits wird ihr Beitrag zur Vereinheitlichung des Verwaltungshandelns und zur Beeinflussung der Normadressaten anerkannt. Im Ergebnis wird empfohlen, den Katalog der Prüfkriterien auf untergesetzlicher Ebene als verwaltungsinterne Vorschrift beizubehalten (S. 156 f).

Im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Wegfall der Regelprüfungen wird der Vorschlag eines „Screenings für die Qualitätsfähigkeit von Einrichtungen und Diensten“ gemacht (S. 165). Gemeint ist damit eine Einordnung der Einrichtungen in solche mit eingeschränkter und solche mit hoher Qualitätsfähigkeit anhand von bestimmten Kriterien wie MDK-Prüfergebnisse, Beschwerden, Fachkräfteeinsatz, Angehörigenbefragung u.a. Die Einrichtungen mit geringer Qualitätsfähigkeit sollen engmaschig überwacht werden.

### 2.7.2 Stellungnahme des Senats

Der Empfehlung, für die Vereinbarungen nach §5 HmbWBG im Sinne einer „Innovationsvereinbarung“ eine unbefristete Geltung vorzusehen, wird gefolgt. Auch der Vorschlag, Mustervereinbarungen zu entwickeln, ist sinnvoll, setzt aber eine Initiative der an einer fachlichen Weiterentwicklung interessierten Betreiber voraus.

Der Senat ist der Ansicht, dass auf eine regelmäßige Überprüfung von Anforderungen nach dem HmbWBG nicht verzichtet werden kann. Er sieht dabei Möglichkeiten der Effizienzsteigerung.

Der Senat beabsichtigt, einen überarbeiteten und konzentrierten Kriterienkatalog für Regelprüfungen weiter innerhalb der Durchführungsverordnung zu erlassen. Auf dieser Basis sollen

weitere und spezialisierte Prüflinien auch untergesetzlich veröffentlicht werden.

Im Übrigen siehe Drucksache 20/14261.

## 2.8 Informationspflichten der Träger

### 2.8.1 Bewertungen und Empfehlungen aus dem Gutachten

„Das Thema der Informationspflicht von Trägern wurde im Rahmen der Evaluation nicht thematisiert. Ihm wurde auch im Evaluationsprozess selber keine besondere Bedeutung zugemessen. Das kann einerseits dahingehend interpretiert werden, dass hier kein expliziter Handlungsbedarf gesehen wird. Es könnte aber auch damit zusammenhängen, dass keine besondere Sensibilität für die Informationspflichten der Träger vorhanden ist und das Verbraucherschutzrechtliche Thema nicht so sehr als Aufgabe bei der WPA verortet wird, zumal die Informationspflichten im WBGV geregelt sind.“ (S. 161)

### 2.8.2 Stellungnahme des Senats

Der Senat geht davon aus, dass sich die bisherigen Informationspflichten der Träger gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern bewährt haben.

## 2.9 Transparenz, Wettbewerb und Verbraucherschutz der Nutzerinnen und Nutzer

### 2.9.1 Bewertungen und Empfehlungen aus dem Gutachten

„Die Frage der Verbraucherschutzfunktion der WPA, die im Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz vorgesehen ist, wurde im Evaluationsprozess ausführlich diskutiert. Die Evaluatoren empfehlen, die Verbraucherschutzfunktion nicht zu betonen und die Transparenzanstrengungen im Wesentlichen darauf zu beschränken, dass die Nutzerinnen und Nutzer, ihre An- und Zugehörigen sowie die Öffentlichkeit über die Qualitätsanforderungen an Einrichtungen in geeigneter Weise informiert werden, damit sie ihre soziale Kontrollfunktion wahrnehmen und ihre Rechte einfordern können. Darüber hinaus sollte die Transparenz in den jeweiligen Einrichtungen über Mängelfeststellungen, Mängelvereinbarungen und die Abstellung von Mängeln hergestellt werden. Die Weiterverfolgung der Veröffentlichung von Prüfergebnissen, die Vergleiche möglich machen, wird nach den Erkenntnissen aus dem Evaluationsprozess (z.B. die Zweifel der WPA-Mitarbeitenden sowie der Einrichtungsleitungen, ob das Instrument tatsächlich der Information der Bürgerinnen und Bürger dienen würde, vgl. Abbildung 46 auf Seite 40) und mit Rücksicht auf die Ressourcensituation der WPA

nicht empfohlen. Informationsbedürfnis von interessierten Bürgerinnen und Bürger über Informationen und Bewertung von Einrichtungen sollten auf andere Weise befriedigt werden. Es bieten sich quartiersnahe Informationsstrategien an, die die Interessierte darin unterstützen, sich ein eigenes Bild von den Einrichtungen zu machen. Auch Ansätze des „Heimverzeichnis“ oder die überarbeitete „Weiße Liste“ der Bertelsmann Stiftung weisen in die richtige Richtung und sind, was letztere anbelangt, den aus Veröffentlichungsberichten der Heimaufsicht zu entnehmenden Hinweisen überlegen. Anzudenken wäre auch eine spezifisch hamburgische Konzeption einer von Bürgerinnen und Bürgern getragenen Begleitungs- und Informationsstrategie gegenüber Einrichtungen und Diensten.“ (S. 161)

### 2.9.2 Stellungnahme des Senats

Der Senat ist in Bezug auf die Veröffentlichung von Prüfergebnissen grundsätzlich anderer Auffassung als die Gutachter. Die Veröffentlichung von Prüfergebnissen und Angaben zur Strukturqualität erhöht die Transparenz für Nutzerinnen und Nutzer und trägt zu einem Qualitätswettbewerb bei. Die gesetzlichen Vorschriften sollen aber auch in diesem Punkt in Anbetracht der vorgetragenen Kritik und der Kooperation mit dem MDK Nord überarbeitet und die Verfahrenssicherheit verbessert werden. Eine Integration der von den Gutachtern aufgeführten Alternativen wird geprüft.

## 2.10 Fachkraftquote von 50 %, angemessene Personalausstattung

### 2.10.1 Bewertungen und Empfehlungen aus dem Gutachten

„Das Thema Personalausstattung war insbesondere in den Workshops wiederholt Thema (vgl. insbesondere den Themenworkshop unter 2.1.2). Es zeichnen sich schon jetzt, insbesondere in der Langzeitpflege, Personalengpässe ab, auch wenn die Einhaltung der Fachkraftquote derzeit noch für die meisten Einrichtungen erreichbar ist (vgl. die Ergebnisse der Onlinebefragung auf Seite 50). Gleichzeitig wurde in den Diskussionen um den Personaleinsatz deutlich, dass die Personalanforderungen auch von den Einrichtungen selbst zu schematisch interpretiert werden. Die Bedeutung multiprofessioneller Teams, insbesondere in der Langzeitpflege wurde herausgearbeitet. Die Evaluatoren empfehlen die Einrichtung eines Think Tanks zu Fragen der Personalausstattung, der Optionen für einen verantwortlichen, flexibilisierten und auf



Multiprofessionalität hin ausgerichteten Personaleinsatz ebenso erarbeiten könnte, wie entsprechende Vereinbarungen, die von der Fachkraftquote gegebenenfalls abweichende Personalausstattungskonzepte heimrechtlich absichern. Die im HmbWBG in vorbildlicher Weise vorgesehenen Vereinbarungen über die Modifizierung von Standardvorgaben sollten mit Leben gefüllt werden. Zugleich beschäftigt sich die BGV bereits im Projekt „HALE“ mit der Weiterentwicklung der aktuellen Regelungen und Angebote zur Fortbildung von Führungskräften, um das Potenzial an berufserfahrenen und vielfältig qualifizierten Personen in Leitungspositionen auszuschöpfen.“ (S. 162)

#### 2.10.2 Stellungnahme des Senats

Mit den Ergebnissen des Gutachtens wird grundsätzlich bestätigt, dass Menge und Qualifikation des von Einrichtungen und Diensten eingesetzten Personals ein wesentlicher Faktor ist, um Qualität sichern und weiterentwickeln zu können. Der Senat sieht sich darin bestätigt, die Fachkraftdefinition der Personalverordnung multiprofessionell anzulegen und abweichende Konzepte der Betreiber im Rahmen einer Vereinbarung zu akzeptieren, wenn sie nachprüfbar die Ziele des Gesetzes sicher stellen (vgl. hierzu auch 2.7.2).

### 2.11 Reduzierung des Bürokratieaufwandes

#### 2.11.1 Bewertungen und Empfehlungen aus dem Gutachten

„Im deutlichen Widerspruch zu dem Anliegen des Gesetzgebers, den Bürokratieaufwand, der durch die Heimaufsicht entsteht, zu reduzieren, stehen die Anforderungen aus der Prüfverordnung, die zumindest im Sinne einer durch sie provozierten stärkeren Bürokratisierung sowohl seitens der Normanwender als auch der Normadressaten kritisch gesehen werden (vgl. z.B. die Einschätzungen aus den Online-Befragungen in Abbildung 47 auf Seite 77). Ihre Detailgenauigkeit führt trotz und entgegen aller fachlichen Anliegen, die berechtigterweise mit der Prüfverordnung verfolgt werden, zu einer stärkeren Bürokratisierung im Sinne schematischer, regelgebundener und auch auf Schriftlichkeit und auf Dokumenten beruhender Prüfvorgänge. Dies konnte exemplarisch in einer begleiteten Regelbegehung beobachtet werden (vgl. 2.4.3). Die Reduzierung des Bürokratieaufwandes durch eine Qualifizierung der Zusammenarbeit mit anderen Prüfinstanzen wurde sowohl mit Blick auf stationäre als auch in besonderer Weise auf ambulante Dienste thematisiert. Es

wurde auf Seiten der Normadressaten als auch auf Seiten der WPA Potential für die Reduzierung von Bürokratieaufwänden gesehen. ....“ (S. 162)

#### 2.11.2 Stellungnahme des Senats

Der Senat wird die Anregung aufgreifen, zu einer Entbürokratisierung durch vertiefte Kooperation insbesondere mit dem MDK Nord zu kommen. Eine Überarbeitung der WBDurchfVO wird damit verbunden sein.

### 2.12 Ergebnisse zur Organisation und zum Personalbedarf der Wohn-Pflege-Aufsicht

Neben der Evaluation der Zielerreichung sollte durch das Gutachten auch der Personalbedarf der WPA ermittelt werden. Außerdem haben die Gutachter auch Empfehlungen zur Organisation gegeben.

#### 2.12.1 Ergebnisse zum Personalbedarf

Auf Grund des zeitlichen Zusammentreffens von Personalbedarfsermittlung und Einführung neuer Prüfkriterien durch die WBDurchfVO im Jahr 2016 konnte ein gut begründeter Personalbedarf nur retrospektiv für 2015 ermittelt werden. Danach wären für die Aufgabenerfüllung 28 Vollzeitstellen notwendig gewesen, um sowohl die vorgeschriebenen Regelprüfungen als auch alle anlassbezogenen Prüfungen durchführen zu können. Anfang 2016 waren 20,47 Vollzeitstellen (S. 133) vorhanden.

In der zweiten Jahreshälfte 2016 wurde nach und nach mit Regelprüfungen auf Grundlage der WBDurchfVO begonnen. Hierbei zeigte sich ein sehr hoher Initialaufwand, sodass keine Personalbedarfsermittlung hierfür möglich war. Die ersten Erfahrungswerte und qualitativen Erläuterungen der WPA legen jedoch einen erhöhten Personalbedarf durch die WBDurchfVO nahe (S. 136).

#### 2.12. Empfehlungen zur Organisation der WPA

Zur Organisation der WPA in Hamburg haben die Gutachter u.a. die folgenden Empfehlungen gegeben.

- a) „Es bedarf nach Auffassung der Evaluatoren einer einheitlichen Dienst- und Fachaufsicht über die WPA. (...) Insofern wird vorgeschlagen, die Fach-, Dienst- und Rechtsaufsicht über die WPA Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu zentralisieren, gleichzeitig aber sicherzustellen, dass die WPA in die dort bestehenden, insbesondere auch bezirkspolitischen Zusammenhänge und die Kooperation mit

- den Trägern, den NGO's und Selbsthilfegruppen eingebunden bleibt.“ (S. 157)
- b) „Grundsätzlich sollte, auch im Sinne einer einheitlichen und effizienten Arbeitsweise sichergestellt sein, dass eine einheitliche fachliche Anleitung sowie Führung der Beschäftigten der Wohn-Pflege-Aufsicht erfolgt. Hierdurch sollte ein einheitlicheres und effizienteres Vorgehen sichergestellt werden können und auch die Abstimmung untereinander und mit der BGV erleichtert bzw. optimiert werden können.“ (S. 137)
- c) „Unterschiede zwischen den Bezirken durch unterschiedliche Arbeitsverfahren oder externe Rahmenbedingungen sind vorhanden. ... Einheitlichere Ansätze können hier zu Prozessoptimierungen führen und Möglichkeiten der Standardisierung sollten daher geprüft werden.“ (S. 136)
- d) „Mobiles Arbeiten ist nur eingeschränkt möglich; z.B. könnten durch den Einsatz von Laptops i.R. der Durchführung von Prüfungen vor Ort Wartezeiten produktiv genutzt und bereits Vermerke oder Gesprächsprotokolle verfasst werden und gegebenenfalls dadurch Nachbereitungszeiten verringert werden.“ (S. 137)
- e) „Über zentral zur Verfügung gestellte und für alle praktikable Arbeitshilfen lassen sich Parallelaufwände für die Erstellung von Vorlagen (z.B. Fragebögen) in den Bezirken reduzieren.“ (S. 137)
- f) „Es ist grundsätzlich eine einheitliche Information und Schulung aller Beschäftigten der Wohn-Pflege-Aufsicht, die mit entsprechenden Aufgaben betraut sind, sicherzustellen, insbesondere um hohe Initialaufwände bei einer Vielzahl von Beschäftigten in sieben Bezirken zu vermeiden. Praktikable Ansätze für ein bezirksübergreifendes Wissensmanagement sollten unterstützend geprüft und gegebenenfalls angewandt werden.“ (S. 138)
- g) „Seit 2010 erfolgt laut Wohn-Pflege-Aufsicht keine automatisierte Erstellung von Statistiken, da keine entsprechende EDV mehr zur Verfügung steht. Eine automatisierte Erstellung ist nicht nur auf Grund der erwarteten Effizienzgewinne, sondern auch auf Grund der Datenqualität und Fehleranfälligkeit zu bevorzugen.“ (S. 138)
- h) „Eine einheitliche stadtweite Priorisierung der Aufgabenwahrnehmung orientiert an den gesetzlichen Rahmenbedingungen muss sichergestellt sein.“ (S. 140)

Das Gutachten enthält eine Reihe von Befunden die aufzeigen, dass die jetzige Organisations-

struktur nicht effizient ist und die Kommunikation der bezirklichen Dienststellen untereinander und mit der BGV besser zu strukturieren ist. Insbesondere die Empfehlungen a) und b) resultieren hieraus.

### 2.12.3 Stellungnahme des Senats

Die weitreichendste Empfehlung (a) einer Zusammenführung von Dienst- und Fachaufsicht ließe sich in der Hamburger Verwaltungsstruktur nur bei einer Zentralisierung der WPA in der BGV umsetzen. Dies widerspräche aber dem Prinzip der Trennung von ministeriellen und Durchführungsaufgaben.

BGV, Bezirksämter und Bezirksaufsicht haben sich intensiv mit den organisatorischen Handlungsbedarfen, und zwar sowohl vor dem Hintergrund des Evaluationsgutachtens als auch vor dem Hintergrund der Praxiserfahrungen auseinandergesetzt. Die gefundene Lösung wird ausführlich unter 4.1 dargestellt.

### 2.13 Fazit

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Gutachter die Zielrichtung des Gesetzes unterstützen und durch Empfehlungen zur Weiterentwicklung anregen: „Das ambitionierte Hamburgische Heimrecht gehört bundesweit zu den fortschrittlichsten Kodifikationen.“ (S. 163). Hinsichtlich der Abschaffung der Regelprüfungen und des Verzichts auf Veröffentlichung der Ergebnisse wird allerdings den Gutachtern nicht gefolgt. Die Ergebnisse zur Organisation der WPA bestätigen den Handlungsbedarf.

### 3. Änderungen im Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz

Aus der Umsetzung der Empfehlungen der Gutachter und aus Erfahrungen der Behörden bei der Anwendung des Gesetzes sowie aus fachlichen Überlegungen der BGV resultiert eine Reihe von Gesetzesänderungen. Sie werden im Folgenden im Überblick dargestellt.

#### Bezug zu internationalen Vereinbarungen und Hamburger Rahmenprogrammen

In § 1 NF wurden ausdrückliche Bezüge zur UN-BRK hergestellt. Dies stärkt die schon im Gesetz angelegte Orientierung an den Zielen der Normalität und Selbstbestimmung für alle Nutzerinnen und Nutzer sowie den Schutz vor Gewalt und Misshandlung. Der Senat setzt sich außerdem dafür ein, dass in Hamburg Menschen unabhängig von ihrer geschlechtlichen Identität und sexuellen Orientierung, ihrer Religion, Kul-

tur und Herkunft auch im Alter selbstbestimmt, angstfrei, selbstbewusst, sichtbar und integriert mitwirken und leben können.<sup>2)</sup>

Gemäß Schutzauftrag des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (BGBl. 2018 II S. 142; sog. Istanbul-Konvention), im Sinne des Schutzauftrags aus Artikel 16 Absatz 1 UN-BRK (vom 13. Dezember 2006, von der Bundesregierung am 26. März 2009 ratifiziert) und gemäß Handlungsempfehlungen aus dem Hamburger Konzept zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, Menschenhandel und Gewalt in der Pflege (Drucksache 20/10994) sollen Präventions- und Interventionskonzepte in Einrichtungen implementiert werden. Zu den Inhalten solcher Konzepte gehören insbesondere eine personelle und organisatorische Verankerung des Gewaltschutzes in der Einrichtung (z.B. Schulungen, Thematisierung in Dienstbesprechungen, Supervisionen etc.), festgelegte Interventionsketten, Umsetzung des Rechts auf Hilfe und Unterstützung, eine Informationspflicht über bestehende Hilfsangebote des Opferschutzes z.B. durch Aushänge, Auslegen von Informationsmaterial. Diese Verpflichtungen werden mit Ergänzungen in §§ 11, 18, 20, 25 umgesetzt.

#### Einführung der Wohnassistenzgemeinschaft

Die Gutachter wie auch Institutionen aus der Eingliederungshilfe haben angeregt, für neue Wohnformen in der Behindertenhilfe einen eigenen ordnungsrechtlichen Status, d.h. eine weitere definierte Wohn- und Betreuungsform, zu schaffen, der den tatsächlichen Verhältnissen besser gerecht werden soll, als die bisherige Einordnung als Wohneinrichtung. Dem wurde mit der Definition der „Wohnassistenzgemeinschaft“ (WAG) §2 Absatz 3a NF nachgekommen. Anders als die Wohngemeinschaft (§2 Absatz 3) ist diese Wohnform nicht selbstorganisiert, sondern wird von einem Ambulanten Dienst betrieben. Sie soll die in der Behindertenhilfe verbreitete „Ambulante Wohngemeinschaft (AWG)“ umfassen. Diese Wohnform richtet sich an Nutzerinnen und Nutzer, für die eine ständige Anwesenheit von Betreuungskräften nicht erforderlich ist. Im Zentrum steht dabei, anders als in der Wohneinrichtung, die eigenständige Haushaltsführung. Diese Wohnform ist grundsätzlich auch für pflegebedürftige Menschen möglich. Betreiber von Wohnassistenzgemeinschaften sind Ambulante Pflegedienste (§20 Absatz 2 NF) oder Dienste der Behindertenhilfe (§25 Absatz 2 NF).

Die im Leistungsrecht der Eingliederungshilfe definierten „stationären Wohngruppen“ der Behindertenhilfe bleiben daher Wohneinrichtungen im Sinne des HmbWBG. Den Betreibern kleiner Wohngruppen wird allerdings der tatsächlichen Organisation folgend die Möglichkeit eingeräumt, mehrere Wohngruppen ordnungsrechtlich als eine dezentrale Wohneinrichtung zu führen (§2 Absatz 4 NF).

In der Folge wird ein Großteil der jetzt als „ambulante Wohneinrichtung“ eingestuften Wohnformen der Behindertenhilfe nicht mehr durch Regelprüfungen geprüft werden und sie werden mit praxistauglicheren Anforderungen konfrontiert sein.

#### Innovationen erleichtern

§5 in seiner jetzigen Fassung ermöglicht bereits, zwischen zuständiger Behörde und Betreiber Standards und Verfahren zu vereinbaren, die von den Regelungen des Gesetzes und seiner Verordnung abweichen. Durch seine Änderung wird klargestellt, dass erfolgreiche Innovationen auch dauerhaft beibehalten werden können.

#### Veröffentlichung von Daten und Prüfergebnissen

Die BGV hält an dem Ziel einer vergleichenden Veröffentlichung von Strukturdaten, Befragungs- und Prüfergebnissen zu Wohneinrichtungen fest. Dabei sollen primär Ergebnisse und Daten aus Regelprüfungen veröffentlicht werden. Nachrangig soll auf erhobene Daten für den Fall zurückgegriffen werden können, dass aktuell keine Prüfergebnisse vorliegen (beispielsweise bei begründeter Verlängerung des Prüferintervalls). Daher werden die Mitteilungspflicht in §16 durch die Ergänzung von Absatz 4 erweitert, §30a eingefügt und §31 ergänzt. Dies wird ausführlich in Abschnitt 4.3 dargestellt.

#### Verantwortung Ambulanter Dienste betonen

Häufig sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ambulanter Dienste wichtige und zuweilen die einzigen Kontaktpersonen für die Nutzerinnen und Nutzer. Neben der Leistungserbringung gibt es deshalb eine Verantwortung dafür, den Gesundheitszustand der Nutzerin oder des Nutzers zu beachten. Bei Nichtbeachtung ärztlicher Anordnungen oder Verschlechterungen des Zu-

<sup>2)</sup> vgl. Aktionsplan des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg für Akzeptanz geschlechtlicher und sexueller Vielfalt; Hamburger Integrationskonzept 2017: Teilhabe, Interkulturelle Öffnung und Zusammenhalt; Rahmenplanung der pflegerischen Versorgungsstruktur bis 2020

standes sollte die Nutzerin oder der Nutzer darauf angesprochen werden. Bei einwilligungsfähigen Personen dürfen Informationen ohne Einwilligung nur in Notfällen weitergegeben werden (§§ 20 Absatz 1 NF, 25 Absatz 1 NF).

Die Prüfungen bedarfs- und anlassbezogen steuern

Die Regelprüfungen in Wohneinrichtungen der Pflege werden in Zukunft durch den MDK Nord durchgeführt werden (s. Abschnitt 4.2). Um das zu ermöglichen, wurde § 30 Absatz 1 entsprechend ergänzt.

Die Stichprobenprüfung Ambulanter Dienste (§ 30 Absatz 1 Nr. 4) soll in Zukunft durch eine risikoorientierte Prüfung ersetzt werden (s. Abschnitt 4.2).

Befragungen als Prüfinstrumente stärken

Die erste im Auftrag der zuständigen Behörde durch das Amt für Statistik durchgeführte Angehörigenbefragung hat ein großes Interesse der Angehörigen und Bezugspersonen gezeigt. Durch die Einfügung von § 30a NF wird die Angehörigenbefragung fest verankert.

Keine besondere Anerkennung von Beratungsstellen

Die Anerkennung von Beratungsstellen nach § 36 sollte der Entlastung der zuständigen Behörde durch die Übernahme von Beratungsaufgaben durch diese Stellen dienen. Die Gesetzeserläuterung erwähnt hier insbesondere die Pflegestützpunkte. Eine Prüfung hat allerdings ergeben, dass die gesonderte Anerkennung von Pflegestützpunkten rechtlich problematisch ist. Sie ist auch nicht notwendig, weil diese bei den Bezirksämtern angesiedelten Stellen gut kooperieren. Betreiber und Nutzerinnen und Nutzer können sich darüber hinaus auch bei weiteren Stellen informieren und beraten lassen, ohne dass dazu eine Anerkennung notwendig wäre. Der Paragraph wird daher gestrichen.

#### 4. **Zukünftige Organisation der Umsetzung des HmbWBG**

##### 4.1 Die Wohn-Pflege-Aufsicht stärken

Die Stärkung der WPA ist ein in der Stadt breit geteiltes Anliegen.

Das Regierungsprogramm sieht eine Intensivierung der Arbeit der WPA vor: „Wir werden hierzu Synergien nutzen, die entstehen, wenn wir die vorhandenen Stellen der WPA in einem Bezirk zusammenführen und sie zu einem modernen

Prüf- und Beratungsteam weiterentwickeln. Die Arbeit der WPA wird mit den Kontrollen des MDK Nord abgestimmt, um Doppelprüfungen zu vermeiden.“

Wie oben dargestellt spricht sich das Gutachten indirekt für eine Zentralisierung der WPA in der Fachbehörde aus. Es betont aber, dass die regionalen Bezüge erhalten bleiben sollten.

Dagegen werten die Bezirksämter, die Bezirksversammlungen und die Seniorenbeiräte den regionalen Bezug noch höher und sprachen sich grundsätzlich für eine Beibehaltung des organisatorischen Status quo aus.

Vor diesem Hintergrund haben Bezirksämter, Fachbehörde und Bezirksaufsicht eine Lösung entwickelt, die den unterschiedlichen Prioritätensetzungen gerecht wird und geeignet ist, die positiven Zielsetzungen zu erreichen. Gleichzeitig sollen die Schwächen der jetzigen Organisationsform beseitigt werden.

Künftige Aufgabenverteilung und Organisationsverteilung:

- Die lokale Verankerung der WPA soll erhalten bleiben. Hier werden weiterhin die anlassbezogenen Prüfungen der Pflegeeinrichtungen und alle Kontrolltätigkeiten, die sich aus Mängeln im Rahmen der Regelprüfungen ergeben, vorgenommen. Auch die umfangreiche Beratungstätigkeit gegenüber Nutzerinnen und Nutzern und deren Angehörigen sowie gegenüber den Betreibern von Einrichtungen findet hier vor Ort statt.
- Alle Prüfungen sollen nach hamburgweiten Vorgaben einheitlich erfolgen.
- Die Prüfungen der Pflegeeinrichtungen erfolgen (wie bisher) unangekündigt.
- Die Kooperation der WPA zwischen den Bezirksämtern wird verbessert, damit auch kleine Arbeitseinheiten funktionsfähig sind.
- Es wird eine Gemeinsame Koordinierungsstelle (GKS) beim federführenden Bezirksamt Altona eingerichtet. Diese soll in Wahrnehmung der gemeinsamen Steuerungsverantwortung von BGV und Bezirksämtern insbesondere die fachlich hoch anspruchsvolle Arbeit der WPA vereinheitlichen und bezirksübergreifend operativ steuern und bildet die Schnittstelle zum MDK Nord.
- Doppelstrukturen sollen durch Übertragung der Regelprüfungen von Wohneinrichtungen der Pflege auf den MDK Nord abgebaut werden.

- Die Aufsicht über die Ambulanten Pflegedienste wird im federführenden Bezirksamt Altona zentralisiert und bezirksübergreifend wahrgenommen.
- Für die Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe sollen geänderte rechtliche Regelungen getroffen werden, die die Regelprüfungen durch die WPA möglichst weitgehend reduzieren.

Die WPA soll personell gestärkt werden, um Anforderungen der neuen, modernen Prüfmethodik erfüllen zu können. Als Personalausstattung werden für die sieben Bezirksamter 28 Stellen (einschl. der für die GKS notwendigen Stellen) für notwendig gehalten.

Mit dieser Organisationsform werden auch die Ziele des Regierungsprogramms umgesetzt: Die bisherige Arbeit der WPA wird effektiviert, indem die Einheitlichkeit der Aufgabenwahrnehmung durch die GKS gewährleistet wird und andererseits die Funktionsfähigkeit kleinerer Arbeitseinheiten vor Ort durch punktuelle Personalverstärkung erhöht wird. Die Abstimmung mit dem MDK Nord wird durch Einführung einer Prüfung nach beiden Rechtsgrundlagen durch den MDK Nord optimiert.

#### 4.1.1 Fachliche Steuerungsaufgaben der BGV

Die im HmbWBG geregelten Aufgaben der WPA erfahren eine Konkretisierung durch die Rechtsverordnungen zum HmbWBG, die durch den Senat erlassen werden. Das Verhältnis der fachbehördlichen Steuerung zur Erledigung der Durchführungsaufgaben ist im Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) geregelt.

Gemäß §2 Satz 1 BezVG führen die Bezirksamter ihre Aufgaben selbstständig durch.

§44 Absatz 1 Satz 2 BezVG sieht vor, dass die zuständige Fachbehörde die Bezirksamter bei der Aufgabenerledigung unterstützt. In §45 BezVG sieht das Gesetz für eine weitergehende fachliche Steuerung Fachanweisungen oder Weisungen im Einzelfall durch die Fachbehörde vor, die sich hier auf Begriffsbestimmungen, Pflege- und Betreuungsqualität, die Aufgabenwahrnehmung der WPA und der künftigen GKS sowie die künftige Zusammenarbeit zwischen dem MDK Nord und der WPA beziehen werden. Dazu gehören auch Verfahrensbeschreibungen für häufig durchzuführende Geschäftsprozesse einschließlich der Gebührenerhebung. Sie dienen insbesondere einer hamburgweit einheitlichen Aufgabenwahrnehmung durch abgestimmte Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe aus Gesetz und Verordnungen sowie durch

ein geeignetes Berichtswesen an Fachbehörde und Senat. Künftig wird die BGV in Abstimmung mit der GKS eine Prioritätenliste der am häufigsten auftretenden Geschäftsprozesse sowie die daraus herzuleitenden Verfahrensbeschreibungen erstellen. Für Geschäftsprozesse, die besonders herausfordernd sind, aber selten vorkommen (z.B. Schließung von Einrichtungen), wird die Kommunikationsstruktur zwischen der WPA (einschließlich der Leitungsebene des jeweils zuständigen Bezirksamtes), der GKS und der BGV festgelegt. Für diese Kommunikationsstruktur erarbeitet die BGV einen Vorschlag.

Für die Regelprüfungen in Pflegeeinrichtungen wird die BGV unter Einbeziehung der GKS mit dem MDK Nord einen Vertrag über die Übernahme von Aufgaben gemäß §30 Absatz 1 Nr. 2 HmbWBG NF schließen. Die BGV überwacht die vertragsgemäße Aufgabendurchführung des MDK Nord, ergreift erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen und führt regelmäßige Besprechungen mit dem MDK Nord zu Fragen der Umsetzung des Vertrages durch. Die aus dem Vertrag entstehenden Aufwände des MDK Nord trägt die BGV.

Darüber hinaus führt die BGV regelmäßige Fachbesprechungen mit den bezirklichen Abteilungsleitungen der WPA und der Leitung der GKS durch, um rechtliche und organisatorische Grundsatzfragen zu klären und sich über die Zusammenarbeit mit dem MDK Nord auszutauschen.

Sie überprüft die rechtlichen Grundlagen im Hinblick auf die Empfehlungen der Evaluation und nimmt Anpassungen der Verordnung bis Ende 2018 vor.

Eine erneute Evaluation der Neuordnung der WPA unter fachlichen und Effizienzgesichtspunkten (u.a. Vor- und Nachteile der gewählten teildezentralen Organisationsform) einschließlich der Personalbemessung soll nach zwei Jahren Laufzeit ab Inkrafttreten der Neuorganisation beauftragt werden. Vor Beginn der Umorganisation verständigen sich Finanzbehörde, BGV und Bezirksamter auf notwendige Parameter und erheben Ausgangswerte.

#### 4.1.2 Operative Steuerungsaufgaben der GKS

Die wesentliche Herausforderung auf der Arbeitsebene ist die sichere Anwendung von Rechtsvorschriften und fachlichen Rahmenvorgaben in der Praxis, sowie die Prioritätensetzung bei begrenzten Ressourcen. Hierbei soll die GKS Koordinierungsaufgaben übernehmen.

- a) Die GKS fördert den fachlichen Austausch unter den WPA der sieben Bezirksämter durch überbezirkliche Fachbesprechungen auf Arbeitsebene, um eine einheitliche Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen und leistet den Bezirksämtern Unterstützung bei der Interpretation der fachlichen Rahmenvorgaben und Verfahrensbeschreibungen der BGV. Der GKS wird von den Bezirksamtsleitungen die Entscheidungsbefugnis eingeräumt, den Beschäftigten der WPA fachliche Vorgaben zur Aufgabenwahrnehmung zu machen. Die GKS wird im federführenden Bezirksamt Altona angebunden.
- b) Sie sammelt die nicht auf bezirklicher Ebene (einschließlich des bezirklichen Rechtsämter) lösbaren Probleme bei der Anwendung von Rechtsvorschriften und fachlichen Rahmenvorgaben, bereitet sie auf und übermittelt sie mit einem Lösungsvorschlag der BGV, damit diese durch Überarbeitung der Vorgaben eine Anpassung oder Verbesserung gemäß §45 Absatz 3 Satz 2 BezVG herbeiführen kann.
- c) Sie ist der zentrale Ansprechpartner für die BGV zu fachlichen Rahmenvorgaben zu den landesrechtlichen Vorschriften, die sie mit der BGV im Benehmen mit den Bezirksämtern abstimmt.
- d) Die GKS nimmt die Prüfberichte des MDK Nord entgegen und ist der zentrale bezirkliche Ansprechpartner des MDK Nord für von den Bezirksämtern benötigte Informationen zur Durchführung seiner Aufgaben. Sie überprüft die Vollständigkeit und stellt den wechselseitigen Transfer der Informationen zwischen dem MDK Nord und dem jeweils zuständigen Bezirksamt sicher.
- e) Sie erarbeitet in einer konkreten personellen Notlage in den WPA eines oder mehrerer Bezirksämter einen Vorschlag einer bezirksübergreifenden Vertretung. Der Lösungsvorschlag ist von der Leitung der GKS mit den betroffenen Fachamtsleitungen abzustimmen. Sollte hier kein Einvernehmen erzielt werden, entscheidet die Bezirksamtsleitung des federführenden Bezirksamts abschließend. Bei Gefahr im Verzug, insbesondere wenn droht, dass einer gravierenden Beschwerde nicht rechtzeitig durch eine Anlassprüfung nachgegangen werden könnte, trifft die GKS zunächst eine vorläufige Regelung, die sofort wirksam ist. Kann die personelle Notlage nicht durch Vertretung oder andere Unterstützungsmaßnahmen der Bezirksämter untereinander behoben werden, unterbreitet sie

der BGV einen Vorschlag über die Prioritätensetzung bei der Aufgabenwahrnehmung bis zur Beendigung der Notlage. Die BGV erklärt, ob sie der Prioritätensetzung zustimmt oder andere Maßnahmen vorschlägt. Die BGV wird bis zur Beendigung der Notlage von der GKS über den Sachstand und die Maßnahmen unterrichtet.

- f) Die GKS erhebt den fachlichen Fortbildungsbedarf von Beschäftigten der WPA und entwickelt Vorschläge für die regelmäßige Dienstbesprechung der Gesundheits- und Sozialdezernenten, die über die Umsetzung entscheidet und entsprechende Maßnahmen einleitet.
- g) Sie stellt die Beiträge der sieben Bezirksämter zu einem einheitlichen Berichtswesen gegenüber der Fachbehörde zusammen.
- h) Die Stelle veröffentlicht die Prüfergebnisse von Wohneinrichtungen.
- i) Die GKS nimmt federführend die Aufgaben nach §37 Absatz 1 HmbWBG wahr.

Darüber hinaus nimmt das Bezirksamt Altona als zentrale Funktion die Aufsicht über ambulante Dienste wahr (s.o.).

#### 4.1.3 Steuerungsfunktion der Fachämter für Gesundheit

Die Fachämter für Gesundheit (GA) und ihre Leitung sind verantwortlich für

- a) die Dienstaufsicht und Personalentwicklung in ihren WPA – sowie im Bezirksamt Altona zusätzlich für die GKS,
- b) die Bewertung von Beschwerden und sonstigen Informationen über Einrichtungen und Dienste, die dem HmbWBG unterliegen und diesbezügliche Information der jeweiligen Bezirksversammlung bzw. Ausschüsse,
- c) die anlassbezogenen Prüfungen von Wohngemeinschaften, Servicewohnanlagen, Wohnassistenzgemeinschaften, Wohneinrichtungen, Gasteinrichtungen,
- d) die Entscheidung über ordnungsrechtliche Maßnahmen und deren Umsetzung einschl. Controlling sowie
- e) Abhilfeentscheidungen im Widerspruchsverfahren.

#### 4.2 „Doppelprüfungen“ vermeiden, Kooperation mit dem MDK Nord stärken

Regelprüfungen in Pflegeeinrichtungen werden nach wie vor die Grundlage der Aufsichtstätigkeit der WPA sein. Die Einschätzung der Evalua-

tionsgutachter, dass es sich bei Regelprüfungen um ritualisierte Vorgänge ohne realen Nutzen handelt, wird seitens des Senats nicht geteilt. Vielmehr dienen Regelprüfungen vor allem der Verdeutlichung der geltenden fachlichen Anforderungen und der Aufdeckung offensichtlicher Mängel. Dieses Instrument soll erhalten bleiben. In Zukunft soll aber der Schwerpunkt der praktischen Prüftätigkeit der WPA nicht hierauf liegen, sondern auf einer risikobezogenen Prüf- und Beratungsmethodik.

Regelprüfungen soll es danach weiter in Wohn-einrichtungen geben. Hier wohnen i.d.R. viele Menschen mit umfassender, institutionell sicher-gestellter Pflege und Betreuung und dementsprechenden Risiken bei einem ungenügenden Qualitätsmanagement.

Ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne des Pflegeversicherungsrechtes (SGB XI) werden derzeit sowohl gemäß SGB XI wie gemäß HmbWBG von unabhängigen Instanzen geprüft und zwar einerseits vom MDK Nord, andererseits von der WPA. Diese Doppelstruktur ist in der Parallelität von vertragsrechtlichen Beziehungen auf Basis des SGB XI einerseits und ordnungsrechtlicher Aufsicht andererseits begründet. Dass es diese ordnungsrechtlichen Eingriffsmöglichkeiten auf Basis der Landesaufsichtsgesetze in Nachfolge des Heimgesetzes geben muss, zeigt sich immer wieder. In der Folge kann es auch dazu kommen, dass es „Doppelprüfungen“ gibt, d.h. dass in derselben Einrichtung dieselben Sachverhalte von zwei Instanzen auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen geprüft werden. Bisher wird der Effekt dadurch minimiert, dass bei Regelprüfungen der WPA Pflege und Betreuung nur in geringem Umfang geprüft werden, da ebendies vom MDK Nord geprüft wird. Damit dieser Ansatz Wirkung entfaltet, müssen MDK Nord und WPA sehr eng kooperieren, um sicher zu stellen, dass aus Feststellungen des MDK Nord über schlechte Pflege auch ordnungsrechtliche Konsequenzen folgen. Darüber hinaus sind die Prüfungen gleicher Gegenstände unter unterschiedlicher Perspektive nicht zu vermeiden. So prüfen beispielsweise beide Instanzen den Personaleinsatz. Allerdings werden die landesrechtlichen Vorgaben zur Fachkraftquote und zum Einsatz von Leiharbeit nicht vom MDK Nord überprüft, weil dies keine Gegenstände des bundeseinheitlichen Prüf-katalogs sind.

Für die vollstationären Pflegeeinrichtungen im Sinne des SGB XI wird in Zukunft die jährliche Regelprüfung der Einrichtungen nur noch von

einer Prüfinstanz – dem MDK Nord – durchgeführt. Er führt eine vollständige Prüfung gemäß SGB XI und gleichzeitig eine vollständige Prüfung gemäß HmbWBG durch.

Die WPA kann sich auf dieser Basis ein vollständigeres Bild über die Leistungen in den Einrichtungen machen. Es umfasst sowohl die pflegerischen Prüfergebnisse (aus der SGB XI-Prüfung) als auch die auf Teilhabe und Personalmanagement bezogenen Prüfergebnisse (aus der HmbWBG-Prüfung). Daraus resultiert eine qualifizierte Entscheidung über Interventionsbedarfe und damit ein besserer Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner.

Die dem MDK Nord durch die Kooperation entstehenden Kosten werden erstattet.

Eine entsprechende Kooperation soll dazu führen, dass

- die Regelprüfungen gemäß §30 Absatz 1 Nr. 2 HmbWBG flächendeckend und einheitlich in den Einrichtungen durchgeführt werden,
- sich Synergien u.a. durch den Wegfall von Fahrtzeiten, von Organisationsaufwand, Nutzung derselben Prüfsituationen (Gespräche, Begehungen) ergeben,
- die Feststellungen des MDK Nord systematisch genutzt werden können, um verbindliche ordnungsrechtliche Konsequenzen durch die zuständige Behörde zu ziehen,
- die Pflegeeinrichtungen von einer Prüfung entlastet werden.

Um dies zu realisieren, wird in §30 HmbWBG die Möglichkeit vorgesehen, dass Regelprüfungen in Wohn-einrichtungen auch vom MDK Nord durchgeführt werden können.

Die Prüfung Ambulanter Dienste im Wege einer Zufallsstichprobe (§ 30 Absatz 1 Nr. 4 HmbWBG) soll mit dem Ziel einer risikoorientierten Vorgehensweise weiterentwickelt werden. Zweck der zufälligen Stichprobenprüfung war insbesondere, den Diensten zu verdeutlichen, dass außer bei Anlassprüfungen auch ohne Anlass eine Prüfung erfolgen kann und sie sich daher auch auf die Anforderungen des HmbWBG einstellen sollten. In der Zwischenzeit sind die folgenden Entwicklungen eingetreten bzw. geplant, die diese zufällige Stichprobenprüfung entbehrlich erscheinen lassen:

- Die Zuständigkeit der WPA für Ambulante Dienste ist inzwischen bekannt geworden; es gibt zahlreiche Beschwerden und Prüfungen, denen die WPA nachgeht.

- Die jährlichen, flächendeckenden Prüfungen Ambulanter Pflegedienste durch den MDK Nord wurden inhaltlich ausgedehnt. Inzwischen wird auch die Abrechnung von Leistungen geprüft und die Zahl der befragten Nutzerinnen und Nutzer wurde auf neun erhöht.

Im Ergebnis wird die WPA gezielt Prüfungen vornehmen bei Einrichtungen und Diensten, bei denen

- komplexere Mängel bei Regelprüfungen des MDK Nord zu Tage treten,
- Beschwerden vorliegen,
- sich bei Befragungen insb. von Angehörigen negative Hinweise ergeben,
- es aus der Einzelfallbegutachtung des MDK Nord oder der Gesamtplanung der Eingliederungshilfe Hinweise gibt,
- es Unklarheiten über den Aufbau oder Zweifel an der Seriosität der Betreiber gibt.

Um dies abzusichern, wird in § 30 Absatz 1 Nr. 4 neben der Anlassprüfung auch eine risikoorientierte Prüfung eingeführt. Damit erhält die WPA eine Rechtsgrundlage dafür, auch ohne Anlässe (Beschwerden etc.) eine Prüfung eines Ambulanten Dienstes vorzunehmen, wenn bestimmte Risikokonstellationen (zum Beispiel bei Intensivpflegediensten) dies angezeigt erscheinen lassen.

Soweit abhängig vom Prüfergebnis ordnungsrechtliche Maßnahmen auf Grund der §§ 32 Satz 2, 33, 34, 35, 39 Absatz 3 HmbWBG zu ergreifen sind, obliegt dies für Ambulante Dienste der hierfür zentral zuständigen Organisationseinheit im Bezirksamt Altona, für alle anderen Wohn- und Betreuungsformen der örtlich zuständigen WPA. Die GKS übernimmt die Funktion einer Clearingstelle für die Bezirksamter und den MDK Nord hinsichtlich der vorgenannten Aufgaben.

#### 4.3 Transparenz schaffen

Die BGV hält an dem Ziel einer Veröffentlichung von Ergebnissen von Prüfungen fest. Dabei soll es sich um durch Fakten unmittelbar belegbare und grundsätzlich überprüfbare Ergebnisse handeln. Ein Schwerpunkt soll bei der festgestellten Personalausstattung nach Menge und Qualifikation liegen, die bei Unterschreitung bestimmter Grenzen maßgeblich die Qualitätssfähigkeit der Einrichtung (negativ) bestimmt. Dass die Angaben über die Personalausstattung auch für Verbraucherinnen und Verbraucher von größtem Interesse sind, hat eine aktuelle Studie

des Zentrums für Qualität in der Pflege wieder belegt.<sup>3)</sup>

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird deshalb vorgeschlagen, insbesondere die folgenden Merkmale durch die WPA zu veröffentlichen:

- Grunddaten der Einrichtung,
- Ergebnisse der Angehörigenbefragung,
- Anzahl und Art der ergangenen bestandskräftigen Anordnungen,
- bestandskräftige Untersagungen,
- wesentliche Ergebnisse der Regelprüfungen,
- Fachkraftquote,
- Anteil ausgebildeter Kräfte,
- Ausschöpfung der Personalrichtwerte gemäß Rahmenvertrag nach § 75 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
- Tarifbindung im Bereich des Betreuungspersonals.

Außerdem soll es eine Verbindung zur Veröffentlichung der Transparenzberichte nach SGB XI geben; damit können die Prüfergebnisse nach SGB XI eingebunden werden.

Eine Darstellung des Leistungsangebotes der Einrichtung soll weiter möglich sein.

Um die Daten rechtssicher erheben und veröffentlichen zu können, werden insbesondere die §§ 16 und 31 geändert. Außerdem wird mit § 30a die Rechtsgrundlage für die Angehörigenbefragung gestärkt.

Technisch ist eine datenbankbasierte Veröffentlichung vorgesehen, die es den Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht, eine individuelle Anfrage zu stellen und darauf eine Ausgabe zu erhalten, die mehrere Einrichtungen vergleichend aufführt. Dabei sind Kooperationen mit anderen neutralen Stellen möglich.

#### 4.4 Benötigte Ressourcen und Finanzierung

##### 4.4.1 Weiterentwicklung der WPA

Die Weiterentwicklung der WPA einerseits zu einer effektiveren einheitlichen Aufgabenwahrnehmung, andererseits zu einer ortsnahen funktionsfähigen Überwachungseinheit erfordert eine personelle Verstärkung.

Die folgende Übersicht stellt den Personalbedarf der WPA nach einer Umorganisation dar. Es liegt

<sup>3)</sup> ZQP: Weiterentwicklung der Qualitätsberichterstattung in der Langzeitpflege: Welche Informationen wollen Pflegebedürftige und ihre Angehörigen? Zentrale Ergebnisse einer repräsentativen Studie, Dezember 2017; [https://www.zqp.de/wp-content/uploads/ZQP\\_Zusammenfassung\\_Qualitätskriterien.pdf](https://www.zqp.de/wp-content/uploads/ZQP_Zusammenfassung_Qualitätskriterien.pdf)



in der Organisationshoheit der Bezirksämter, die Stellen auf die Bezirke zu verteilen.

Ausgangspunkt ist die Personalbedarfsermittlung aus dem Gutachten zum Zeitpunkt vor Einführung der neuen Regelprüfung nach WB-DurchfVO. Die Ergebnisse finden sich zusammengefasst in Abbildung 56 auf Seite 133 des Gutachtens.

Der folgenden Tabelle ist zu entnehmen, dass sich der zusätzliche Stellenbedarf insbesondere aus der oben beschriebenen Gesamtschau der Prüfergebnisse ergibt, die auf den qualifizierten und ausdifferenzierten Kriterien nach SGB XI und HmbWBG beruhen. Im Nachgang zu flächendeckenden Regelprüfungen durch den MDK Nord werden dann verstärkt Nachkontrollen durchzuführen und ordnungsrechtliche Maß-

nahmen zu treffen sein. Weitere Bedarfe resultieren aus der geplanten Veröffentlichung der Ergebnisse und einer konsequenteren Gebührenerhebung für ordnungsrechtliche Maßnahmen bei Mängeln.

In der folgenden Übersicht sind die im Gutachten für Regelprüfungen ausgewiesenen Stellen nicht berücksichtigt, da Regelprüfungen in vollstationären Pflegeeinrichtungen auf den MDK Nord verlagert werden und die Regelprüfungen in den meisten Wohnformen für Menschen mit Behinderung entfallen sollen.

Zusätzlich sind Aufgaben mit geschätzten Bedarfen aufgeführt, die zum Zeitpunkt des Gutachtens nicht wahrgenommen wurden oder zur Umsetzung der Neuorganisation erforderlich sind.

	Aufgabe	Stellenbedarf hamburgweit in VZÄ	Quelle
1.	Anlassbezogene Prüfungen	8,96	Gutachten
2.	Fallbezogene Tätigkeiten	3,92	Gutachten
3.	Fallunabhängige Beratungen	2,11	Gutachten
4.	Fallunabhängige Zusammenarbeit	0,48	Gutachten
5.	Administration, Grundsatz	0,97	Gutachten
6.	Auswertung der MDK-Prüfergebnisse und anderer Quellen (Angehörigenbefragung, Qualitätsberichte der BASFI in der Behindertenhilfe etc.), Entscheidung über und Durchführung von ordnungsrechtlichen Maßnahmen	5,0	Schätzung
7.	Veröffentlichung von Prüfergebnissen	1,0	Neue Aufgabe, Schätzung
8.	Rest-Regelprüfungen (wenige größere Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe)	2,0	Schätzung
9.	Gemeinsame Koordinierung	2,5	Neue Aufgabe, Schätzung
10.	Gebührensachbearbeitung	1,0	Verstärkung für bestehende Aufgabe, Schätzung
11.	Verfahrensbetreuung gemeinsame EDV	0,5	Neue Aufgabe, Schätzung
	Zusammen	<b>28,44</b>	

Zusätzlich zur Umwandlung der rd. 3 KW-Stellen sind demnach rd. 8 Stellen zu finanzieren. Zur Finanzierung von 11 VZÄ (Vollzeitäquivalente) E 9-Stellen werden ab 2019 Mittel in Höhe von rd. 700 Tsd. Euro benötigt. Für die acht Arbeitsplätze werden rd. 80 Tsd. Euro benötigt.

Auf Vorschlag der Bezirksämter sollen von den 28 Stellen 3,5 auf die GKS und 2,5 auf die zentrale Zuständigkeit für Ambulante Dienste entfallen.

Die Finanzierung soll mit der Haushaltsveranschlagung 2019/20 des EP 5 der BGV über eine Absenkung des Ansatzes der Kosten aus Transferleistungen innerhalb der Produktgruppe 257.01 Gesundheit, Produkt Hilfen zur Pflege, erfolgen, um entsprechende Verstärkungen der Einzelpläne der Bezirksämter zu gewährleisten.

Für die WPA existiert bisher keine spezielle fachliche EDV-Unterstützung. Um diese zu schaffen, soll das bestehende Fachverfahren der Gesundheitsämter um ein Modul für die WPA erweitert werden.

#### 4.4.2 Kooperation mit dem MDK Nord

Der Zusatzaufwand des MDK Nord, neben seinen Qualitätsprüfungen nach SGB XI auch die Regelprüfungen der Wohn-Pflege-Aufsicht wahrzunehmen, wird von der Freien und Hansestadt Hamburg zu tragen sein. Er umfasst insbesondere die laufenden Kosten für den Personalaufwand bei der Durchführung. Aktuell wird mit dem MDK Nord zusammen zunächst der Prüfumfang geklärt, der den zusätzlichen Personalbedarf wesentlich beeinflusst. Daher sind nur grobe Schätzungen des Aufwands des MDK Nord möglich. Es wird von einem Mittelbedarf von jährlich 300 Tsd. Euro ausgegangen. Er wird gedeckt durch zusätzlich veranschlagte Kosten aus Transferleistungen im Produkt Senioren und Pflege in der Produktgruppe 257.01 Gesundheit.

Im Jahr 2018 entstehen einmalige Vorlaufkosten für die Einstellung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim MDK Nord, deren Schulung und der Schulung vorhandenen Personals sowie der Entwicklung eines unterstützenden Datenverarbeitungsverfahrens im geschätzten Umfang von 100 Tsd. Euro. Sie werden aus vorhandenen Mitteln aus Transferleistungen in der Produktgruppe 257.01 Gesundheit, Produkt Senioren und Pflege, finanziert.

#### 4.4.3 Veröffentlichung von Strukturmerkmalen, Prüf- und Befragungsergebnissen von Wohneinrichtungen

Die Veröffentlichung von Strukturmerkmalen, Prüf- und Befragungsergebnissen von Wohn-

einrichtungen bedarf einer technischen Plattform. Die Kosten für ihre Erstellung werden auf einmalig 100 Tsd. Euro geschätzt.

### 5. Ergebnis der Anhörung von Verbänden und Interessenvertretungen

Die BGV führte eine Anhörung von Verbänden und Interessensvertretungen zum Gesetzesentwurf durch. Stellungnahmen erfolgten durch die Hamburgische Pflegegesellschaft, die Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, die Pflegekassen und den Landes-Seniorenbeirat. Die Verbände und Interessenvertretungen würdigten die aus ihrer Sicht an vielen Stellen gelungene Gesetzesänderung.

Die Hamburgische Pflegegesellschaft und die Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege lehnen eine einrichtungsbezogene Veröffentlichung von Strukturmerkmalen, Prüf- und Befragungsergebnissen von Wohneinrichtungen ab. Auch kritisieren sie die hiermit verbundene Informationspflicht der Betreiber über die Personalausstattung. Darüber hinaus wird die Definition der neu eingeführten Wohnassistentengemeinschaft bemängelt. Hier werden Schwierigkeiten in der Abgrenzung zu anderen Wohn- und Betreuungsformen gesehen. Bei Wohneinrichtungen wird die Möglichkeit, mehrere Einheiten an verschiedenen Standorten zu einer Wohneinrichtung zusammenzufassen, begrüßt. Es wird mit Blick auf aktuelle Organisationsstrukturen angeregt, begründete Ausnahmen bei der Größe der einzelnen Einheiten zuzulassen. Die Trägerverbände unterstützen die Vermeidung von Gewalt und freiheitsentziehenden Maßnahmen, lehnen hierzu jedoch verpflichtende Schulungen der Mitarbeiter ab.

Die Pflegekassen sprechen sich für eine Klarstellung aus, dass der Begriff „Betreuung“ im Kontext des HmbWBG als Oberbegriff verstanden wird und auch Pflege umfasst. Auch die Pflegekassen sehen bei der Definition der Wohnassistentengemeinschaft Präzisierungsbedarf und befürworten die Festlegung einer Obergrenze. Eine Obergrenze wird auch bei der Zusammenlegung von Einheiten zu einer dezentralen Wohneinrichtung angeregt.

Der Landes-Seniorenbeirat spricht sich für eine einrichtungsbezogene Veröffentlichung von Prüf- und Befragungsergebnissen aus.

Berücksichtigung der Stellungnahmen im Gesetzesentwurf

Die BGV hält an einer einrichtungsbezogenen Veröffentlichung von Prüfergebnissen und An-

gaben zur Strukturqualität fest. Die Veröffentlichung erhöht die Transparenz für Nutzerinnen und Nutzer und trägt zu einem Qualitätswettbewerb bei. Die Merkmale der Veröffentlichung wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens präzisiert und konzentriert. Dem Einwand, dass Stichtagsdaten schnell veralten, wurde durch eine Aktualisierungsvorgabe Rechnung getragen. Es wurde ergänzend klargestellt, dass es bei der Informationspflicht der Betreiber über die Personalausstattung um eine nachrangige Datenerhebung geht, falls Daten aus Prüfungen nicht vorliegen.

Die Definition der Wohnassistentengemeinschaften wurde überarbeitet und die Abgrenzung geschärft.

Bei dezentralen Wohneinrichtungen wurde bezogen auf die Personenobergrenze der einzelnen Einheiten eine Ausnahmeregelung ermöglicht. Eine Obergrenze für die gesamte dezentrale Wohneinrichtung wurde nicht gezogen, weil es diese auch für andere Wohneinrichtungen nicht gibt.

Von einer Schulungspflicht der Einrichtungen zur Vermeidung von Gewalt und freiheitsentzie-

henden Maßnahmen wurde abgesehen. In der Gesetzesbegründung werden nun verschiedene Maßnahmen dargestellt; Schulungen werden beispielhaft erwähnt.

Mit der Hamburgischen Pflegegesellschaft werden Inhalte der Beschäftigtenbefragung nach § 14 Absatz 2 HmbWBG abgestimmt, sodass Beschäftigtenbefragungen durch die zuständige Behörde entfallen können.

Im Gesetz wurde Pflegebedürftigkeit als expliziter Grund für das Angewiesensein auf Betreuung ergänzt. In der Gesetzesbegründung wurde eine Klarstellung ergänzt, dass im HmbWBG „Betreuung“ als Oberbegriff verstanden wird, der Pflege, zum Beispiel im Sinne des SGB XI, umfasst.

## 6. **Petition**

Die Bürgerschaft wird gebeten,

1. diese Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen,
2. das beiliegende Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes zu beschließen.

## Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes

Vom . . . . .

Das Hamburgische Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 494), geändert am 17. April 2018 (HmbGVBl. S. 103, 106), wird wie folgt geändert:

- |   |  |
|---|--|
| <p>1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:</p> <p>1.1 In der Überschrift des Teils 2 wird hinter der Textstelle „Wohngemeinschaften,“ die Textstelle „Wohnassistentengemeinschaften,“ eingefügt.</p> <p>1.2 In Abschnitt 4 des Teils 2 wird der Eintrag „§ 19a Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten“ angefügt.</p> <p>1.3 Hinter dem Eintrag zu § 30 wird der Eintrag „§ 30a Angehörigenbefragung“ eingefügt.</p> <p>1.4 Der Eintrag zu § 31 erhält folgende Fassung:<br/>„§ 31 Veröffentlichung von Strukturmerkmalen, Prüf- und Befragungsergebnissen von Wohneinrichtungen“.</p> <p>1.5 Der Eintrag zu § 36 erhält folgende Fassung:<br/>„§ 36 (aufgehoben)“.</p> <p>1.6 Der Eintrag zu § 41 erhält folgende Fassung:<br/>„§ 41 (aufgehoben)“.</p> <p>2. § 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>2.1 Hinter der Textstelle „Zweck des Gesetzes ist es,“ wird die Textstelle „in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419, 1420)“ eingefügt.</p> <p>2.2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:<br/>„2. geeignete Rahmenbedingungen für die Erhaltung und Förderung der Gesundheit, Mobilität und Selbstbestimmung und zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schaffen, sowie“.</p> <p>2.3 Es wird folgende Nummer 3 angefügt:<br/>„3. eine Betreuung zu fördern, die die vielfältigen individuellen Lebenshintergründe und Bedürfnisse berücksichtigt, welche auch durch Kultur, Religion, Sprache sowie geschlechtlicher und sexueller Identität beeinflusst sind.“</p> | <p>3. § 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>3.1 In Absatz 1 wird hinter der Textstelle „Wohngemeinschaften,“ die Textstelle „Wohnassistentengemeinschaften,“ eingefügt.</p> <p>3.2 In Absatz 2 Satz 1 werden hinter den Wörtern „Wohnraum zu überlassen und“ die Wörter „durch den Betreiber oder durch von ihm beauftragte Dritte“ eingefügt und wird das Wort „vorzuhalten“ durch die Wörter „zu erbringen“ ersetzt.</p> <p>3.3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:<br/>„(3) Wohngemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes sind von den Nutzerinnen und Nutzern oder deren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern rechtlich und tatsächlich selbst organisierte Wohnformen, die dem Zweck dienen, mindestens drei auf Betreuung angewiesenen volljährigen Menschen das selbstbestimmte Leben in einem gemeinsamen Haushalt und eine von der Wohnraumüberlassung unabhängige Inanspruchnahme entgeltlicher Betreuungsleistungen zu ermöglichen.“</p> <p>3.4 Hinter Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:<br/>„(3a) Wohnassistentengemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes sind betreibergestützte Wohnformen, die dem Zweck dienen, mindestens drei auf Betreuung angewiesenen volljährigen Menschen durch den Betreiber oder durch Dritte Wohnraum zu überlassen, und das selbstbestimmte Leben in einem gemeinsamen Haushalt oder in Appartements an einem Standort und eine von der Wohnraumüberlassung rechtlich unabhängige Inanspruchnahme entgeltlicher, nicht dauerhaft ganztägig, in der Regel tagsüber erbrachter Betreuungsleistungen zu ermöglichen.“</p> <p>3.5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:<br/>„(4) Wohneinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind entgeltlich betriebene Einrichtungen, die dem Zweck dienen, auf Betreuung angewiesenen volljährigen Menschen Wohnraum zu überlassen und durch den Betreiber oder durch von ihm beauftragte Dritte weitergehende Betreuungsleistungen wie hauswirt-</p> |
|---|--|

- schaftliche Versorgung oder Pflege zu erbringen, wenn die Nutzerinnen und Nutzer den Betreuungsdienstleister rechtlich oder tatsächlich nicht frei wählen und wechseln können. Der Betreiber kann mehrere Einheiten von jeweils bis zu in der Regel zwölf Nutzerinnen und Nutzern an verschiedenen Standorten zu einer Wohneinrichtung zusammenfassen (dezentrale Wohneinrichtung).“
- 3.6 In Absatz 6 Nummern 1 und 2 wird jeweils hinter dem Wort „gewerblich“ die Textstelle „, freiberuflich“ eingefügt.
- 3.7 Absatz 8 erhält folgende Fassung:  
 „(8) Betreiber von Wohneinrichtungen, Gast-einrichtungen und Ambulanten Diensten im Sinne dieses Gesetzes ist diejenige Rechtspersönlichkeit, die im allgemeinen Rechtsverkehr, insbesondere gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern, als für den Betrieb verantwortlich auftritt. Betreiber von Service-wohnanlagen ist, wer den Wohnraum überlässt. Betreiber von Wohnassistentengemeinschaften ist, wer die Betreuungsleistungen erbringt. Die Sätze 1 bis 3 gelten ungeachtet des Sitzes des Betreibers. Die Betreiber-eigenschaft kann von der zuständigen Behörde durch Bescheid festgestellt werden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Feststellungsbescheide nach Satz 5 haben keine aufschiebende Wirkung.“
- 3.8 In Absatz 9 wird hinter der Textstelle „wer wegen Alters,“ die Textstelle „Pflegebedürftigkeit,“ eingefügt.
4. §3 wird wie folgt geändert:
- 4.1 In Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „oder eine anerkannte Beratungsstelle nach §36“ gestrichen.
- 4.2 In Absatz 2 wird hinter der Textstelle „Service-wohnanlagen,“ die Textstelle „Wohnassistentengemeinschaften,“ eingefügt.
- 4.3 In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.
5. In §4 werden die Wörter „und anerkannte Beratungsstellen“ gestrichen.
6. §5 wird wie folgt geändert:
- 6.1 In Satz 1 wird die Textstelle „dies zur Weiterentwicklung bestehender oder zur Erprobung neuer Wohn- und Betreuungsformen notwendig ist,“ durch die Textstelle „die Zwecke des Gesetzes auf andere Weise ebenso gut oder besser erreicht werden können. Voraussetzung hierfür ist, dass“ ersetzt.
- 6.2 Hinter dem bisherigen Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
- „Hat sich die Vereinbarung bewährt, kann sie unbefristet verlängert werden.“
7. §5a wird wie folgt geändert:
- 7.1 In Absatz 1 wird hinter den Wörtern „Betreibern von“ die Textstelle „Wohnassistentengemeinschaften,“ und hinter den Wörtern „einen Platz in einer“ die Textstelle „Wohnassistentengemeinschaft,“ eingefügt.
- 7.2 In den Absätzen 1 und 4 wird jeweils das Wort „ambulanten“ durch das Wort „Ambulanten“ ersetzt.
- 7.3 In Absatz 4 Satz 1 wird hinter den Wörtern „oder Mitarbeitern von“ die Textstelle „Wohnassistentengemeinschaften,“ eingefügt.
8. In der Überschrift zum Teil 2 wird hinter der Textstelle „Wohngemeinschaften,“ die Textstelle „Wohnassistentengemeinschaften,“ eingefügt.
9. §7 wird wie folgt geändert:
- 9.1 In Absatz 2 Nummer 1 wird hinter den Wörtern „des Betreibers“ die Textstelle „, des etwaigen Betreuungsdienstleisters“ eingefügt.
- 9.2 In Absatz 3 wird hinter den Wörtern „durchgeführten Prüfungen“ die Textstelle „sowie im Falle einer bestandskräftigen Betriebsuntersagung nach §35“ eingefügt.
10. §8 wird wie folgt geändert:
- 10.1 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- 10.1.1 In Nummer 2 werden hinter den Wörtern „des Betreibers“ die Wörter „und des etwaigen Betreuungsdienstleisters“ eingefügt.
- 10.1.2 Nummer 6 erhält folgende Fassung:  
 „6. ein Muster der Verträge zur Überlassung des Wohnraums und zur Erbringung der Betreuungsdienstleistung,“
- 10.2 Hinter Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:  
 „(1a) Änderungen, die Angaben gemäß Absatz 1 Satz 3 Nummern 2 und 3 betreffen, müssen der zuständigen Behörde unverzüglich mitgeteilt werden.“
11. §9 wird wie folgt geändert:
- 11.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 11.1.1 In Satz 1 wird hinter den Wörtern „Selbstbestimmung gegenüber Dritten“ das Wort „hierüber“ und hinter den Wörtern „in der“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
- 11.1.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „Die Vereinbarung soll auch Regelungen enthalten über die Beschlussfassung sowie die Wahl und den Wechsel der gemeinschaft-

- lichen Betreuungsdienstleister und Art und Umfang ihrer Dienstleistungen sowie die Wahrnehmung des Hausrechts.“
- 11.2 In Absatz 2 wird die Textstelle „des Abschnitts 3“ durch die Textstelle „nach §20 Absatz 2 oder §25 Absatz 2“ ersetzt.
12. §11 wird wie folgt geändert:
- 12.1 Nummer 3 Buchstabe g erhält folgende Fassung:  
„g) Einbeziehung der vielfältigen Lebenshintergründe, Gewohnheiten und Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer beispielsweise eine kultursensible Betreuung sowie“.
- 12.2 In Nummer 4 wird hinter dem Wort „Selbstbestimmung“ die Textstelle „, die Privatsphäre“ eingefügt.
- 12.3 Hinter Nummer 4 wird die folgende Nummer 4a eingefügt:  
„4a. auf der Grundlage eines von ihm für seine Wohneinrichtungen erstellten Gewaltschutzkonzeptes geeignete Methoden zur Gewaltprävention sowie zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen und zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch anwendet.“
- 12.4 In Nummer 9 werden hinter den Wörtern „gesundheitliche Versorgung“ die Wörter „der Nutzerinnen und Nutzer“ eingefügt.
13. In §12 Nummer 5 wird die Textstelle „7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707, 1710)“ durch die Textstelle „17. August 2017 (BGBl. I S. 3214, 3219)“ ersetzt.
14. In §14 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Leistungsfähigkeit“ durch die Wörter „Sicherheit und den Gesundheitsschutz“ ersetzt.
15. §15 wird wie folgt geändert:
- 15.1 In Absatz 1 werden hinter der Textstelle „vor Abschluss des Wohn- und Betreuungsvertrages“ die Wörter „beziehungsweise der Verträge zur Überlassung des Wohnraums und zur Erbringung der Betreuungsdienstleistung“ eingefügt.
- 15.2 In Absatz 2 wird hinter den Wörtern „durchgeführten Prüfungen“ die Textstelle „, die Befragungsergebnisse der bei ihm gemäß §30a durchgeführten Befragung sowie im Falle eines bestandskräftigen Aufnahmestopps gemäß §33 Absatz 2 oder einer bestandskräftigen Betriebsuntersagung gemäß §35“ eingefügt.
16. §16 wird wie folgt geändert:
- 16.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 16.1.1 In Satz 1 werden hinter den Wörtern „eine Wohneinrichtung betreiben“ die Wörter „beziehungsweise übernehmen“ eingefügt.
- 16.1.2 In Satz 3 Nummer 6 werden hinter der Textstelle „des Wohn- und Betreuungsvertrages“ die Wörter „oder der Verträge zur Überlassung des Wohnraums und zur Erbringung der Betreuungsdienstleistung“ eingefügt.
- 16.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Wer den Betrieb einer Wohneinrichtung einstellen oder ganz oder wesentliche Teile davon übertragen will, hat dies der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wird eine Wohneinrichtung von einem neuen Betreiber übernommen, so tritt dieser in die Rechte und Pflichten des bisherigen Betreibers nach diesem Gesetz ein. Dieses gilt vorbehaltlich einer Prüfung durch die zuständige Behörde.“
- 16.3 Es wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) Auf Anforderung der zuständigen Behörde hat der Betreiber für Veröffentlichungen nach §31 die zur Ermittlung der Fachkraftquote, des Anteils ausgebildeter Beschäftigter und der Ausschöpfung der Personalrichtwerte notwendigen Angaben zu machen.“
17. §18 wird wie folgt geändert:
- 17.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 17.1.1 In Nummer 2 werden hinter dem Wort „den“ die Wörter „vielfältigen individuellen Lebenshintergründen und“ eingefügt.
- 17.1.2 In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:  
„5. auf der Grundlage eines von ihm für seine Gasteinrichtungen erstellten Gewaltschutzkonzeptes geeignete Methoden zur Gewaltprävention sowie zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen und zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch anwendet.“
- 17.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die §§ 14 und 15 gelten entsprechend.“
18. §19 wird wie folgt geändert:
- 18.1 Der bisherige Text wird Absatz 1.
- 18.2 Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

- „(2) Änderungen, die Angaben gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 und 3 betreffen, müssen der zuständigen Behörde unverzüglich mitgeteilt werden.
- (3) Wird der Betrieb der Gasteinrichtung eingestellt, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.“
19. In Abschnitt 4 des Teils 2 wird hinter § 19 folgender § 19a eingefügt:
- „§ 19a
- Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten
- Die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten für Pflegedienste nach § 24 Absatz 1 mit Ausnahme von Satz 2 Nummer 5 zweiter Halbsatz gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Aufzeichnungen in der Gasteinrichtung vorzuhalten sind.“
20. § 20 wird wie folgt geändert:
- 20.1 Der bisherige Text wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
- 20.1.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 20.1.1.1 In Nummer 4 Buchstabe d werden hinter den Wörtern „die Beachtung“ die Textstelle „der vielfältigen Lebenshintergründe,“ und hinter den Wörtern „kulturell bedingter Gewohnheiten“ die Wörter „und der Privatsphäre“ eingefügt.
- 20.1.1.2 Hinter Nummer 4 werden folgende Nummern 4a und 4b eingefügt:
- „4a. auf der Grundlage eines von ihm für seine Pflegeeinrichtungen erstellten Gewaltschutzkonzeptes geeignete Methoden zur Gewaltprävention sowie zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen und zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch anwendet,
- 4b. im Rahmen seiner Einwirkungsmöglichkeiten auf eine korrekte Medikamenteneinnahme hinwirkt und die für die Gesundheitsvorsorge zuständigen Personen bei auffälligen Veränderungen des Gesundheitszustandes informiert,“.
- 20.1.2 In Satz 2 werden hinter den Wörtern „fünf Beschäftigten“ die Wörter „oder Arbeitskräften“ eingefügt.
- 20.2 Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
- „(2) Wohnassistenzgemeinschaften dürfen nur betrieben werden, wenn der Betreiber neben den in Absatz 1 genannten Anforderungen
1. eine angemessene Qualität des Wohnens gewährleistet,
  2. die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer am Leben in der Gesellschaft wahrt und fördert und diese insbesondere in Behördenangelegenheiten und bei der Herstellung von Kontakten zu nahestehenden Personen und im Stadtteil unterstützt sowie
  3. die Mitwirkung der Nutzerinnen und Nutzer in entsprechender Anwendung des § 13 Absätze 1 bis 3 und 5 gewährleistet oder mit diesen oder deren Vertreterinnen und Vertretern sowie der zuständigen Behörde ein geeignetes anderes Mitwirkungsmodell vereinbart.“
21. In § 21 Absatz 1 wird die Textstelle „und anerkannten Beratungsstellen nach § 36“ gestrichen.
22. § 23 wird wie folgt geändert:
- 22.1 Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Will ein Ambulanter Pflegedienst eine Wohnassistenzgemeinschaft betreiben, hat er seine Absicht spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der zuständigen Behörde mitzuteilen. Die Mitteilung muss folgende weitere Angaben und Unterlagen enthalten:
1. den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme,
  2. den Namen und die Anschrift der Wohnassistenzgemeinschaft,
  3. die Zielgruppe sowie
  4. die Zahl, Größe und Nutzungsart der Räume.“
- 22.2 Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
23. § 25 wird wie folgt geändert:
- 23.1 Der bisherige Text wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung:
- „(1) Ein Dienst der Behindertenhilfe darf nur betrieben werden, wenn der Betreiber
1. die erforderliche Zuverlässigkeit hierzu besitzt,
  2. eine angemessene Qualität der Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse unter Beachtung der auf Grundlage des Gesamtplanverfahrens nach § 141 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert am 17. August 2017 (BGBl. I

- S. 3214, 3217), erstellten individuellen Hilfeplanung gewährleistet, insbesondere durch
- a) persönlich und fachlich geeignete Beschäftigte,
  - b) Kontinuität in der Betreuung,
  - c) die Beachtung der vielfältigen Lebenshintergründe, persönlicher oder kulturell bedingter Gewohnheiten und der Privatsphäre der Nutzerinnen und Nutzer,
3. auf der Grundlage eines von ihm für seine Dienste erstellten Gewaltschutzkonzeptes geeignete Methoden zur Gewaltprävention sowie zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen und zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch anwendet,
  4. im Rahmen seiner Einwirkungsmöglichkeiten auf eine korrekte Medikamenteneinnahme hinwirkt und die für die Gesundheitsvorsorge zuständigen Personen bei auffälligen Veränderungen des Gesundheitszustandes informiert,
  5. ein Personal- und Qualitätsmanagement in entsprechender Anwendung des § 14 führt,
  6. mit den am Hilfeprozess beteiligten Personen und Stellen und anderen Betreibern vertrauensvoll zusammenarbeitet,
  7. regelmäßig an einem geeigneten Anbietervergleich zum Leistungsangebot, zur Qualifikation der Beschäftigten sowie zum Qualitätsmanagement teilnimmt und
  8. auf den Einsatz geeigneter und bedarfsgerechter Hilfsmittel hinwirkt und die Nutzerinnen und Nutzer zu ihrem Gebrauch anleitet.
- Die Anforderungen nach Satz 1 Nummern 5 und 7 gelten nicht für Dienste der Behindertenhilfe mit weniger als fünf Beschäftigten oder Arbeitskräften; Auszubildende bleiben hierbei unberücksichtigt.“
- 23.2 Hinter Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Wohnassistentengemeinschaften dürfen nur betrieben werden, wenn der Betreiber neben den in Absatz 1 genannten Anforderungen
1. im Rahmen der Einwirkungsmöglichkeiten eine angemessene Qualität des Wohnens gewährleistet,
  2. die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer am Leben in der Gesellschaft wahrt und fördert und diese bei der Nutzung sozialräumlicher Ressourcen unterstützt sowie
  3. die Mitwirkung der Nutzerinnen und Nutzer in entsprechender Anwendung des § 13 Absätze 1 bis 3 und 5 gewährleistet oder mit diesen oder deren Vertreterinnen und Vertretern sowie der zuständigen Behörde ein geeignetes anderes Mitwirkungsmodell vereinbart.“
24. § 27 wird wie folgt geändert:
- 24.1 In Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 wird hinter dem Wort „Wohngemeinschaften“ die Textstelle „im Sinne des § 2 Absatz 3“ eingefügt.
- 24.2 Absatz 2 wird durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:
- „(2) Will ein Ambulanter Dienst der Behindertenhilfe eine Wohnassistentengemeinschaft betreiben, hat er seine Absicht spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der zuständigen Behörde mitzuteilen. Die Mitteilung muss folgende weitere Angaben und Unterlagen enthalten:
1. den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme,
  2. den Namen und die Anschrift der Wohnassistentengemeinschaft,
  3. die Zielgruppe sowie
  4. die Zahl, Größe und Nutzungsart der Räume.
- (3) § 10 Satz 3 und § 16 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.“
25. § 30 wird wie folgt geändert:
- 25.1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 25.1.1 In Nummer 1 wird das Wort „Wohngemeinschaften“ durch das Wort „Wohnassistentengemeinschaften“ ersetzt und es werden hinter dem Wort „angemeldet“ die Wörter „oder unangemeldet“ eingefügt.
- 25.1.2 Hinter Nummer 1 wird die folgende Nummer 1a eingefügt:
- „1a. Wohngemeinschaften werden anlassbezogen angemeldet überprüft,“.
- 25.1.3 In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Textstelle angefügt:
- „in zugelassenen Pflegeeinrichtungen der Sozialen Pflegeversicherung kann anstelle der zuständigen Behörde die Regelprüfung durch den Medizinischen Dienst der Kran-



- kenversicherung Nord (MDK Nord) im Zuge der Qualitätsprüfungen nach § 114 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757, 2768), durchgeführt werden; über das Nähere der Prüfungen durch den MDK Nord schließt die zuständige Behörde mit dem MDK Nord eine Vereinbarung; in Zeiträumen, in denen eine Vereinbarung nicht wirksam ist, ist die zuständige Behörde für die Prüfungen zuständig,“.
- 25.1.4 Hinter Nummer 2 werden die folgenden Nummern 2a und 2b eingefügt:
- „2a. im Fall einer Vereinbarung nach Nummer 2 fünfter Halbsatz ist der MDK Nord berechtigt, die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten; an die zuständige Behörde werden personenbezogene Daten in nicht anonymisierter Form übermittelt, soweit dies für die Zwecke nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist; die personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald und soweit sie nicht mehr benötigt werden,
- 2b. im Fall einer Vereinbarung nach Nummer 2 fünfter Halbsatz ist die zuständige Behörde berechtigt, ihre Maßnahmen nach § 29 Absatz 2 und den §§ 32 bis 35 auf den Prüfbericht durch den MDK Nord nach Absatz 8 zu stützen, sofern sich daraus ergibt, dass die Anforderungen nach diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht erfüllt werden,“.
- 25.1.5 In Nummer 4 werden die Wörter „sowie zusätzlich durch Stichproben“ durch die Wörter „oder risikoorientiert“ ersetzt.
- 25.2 In Absatz 2 wird hinter dem Wort „Behörde“ die Textstelle „und im Rahmen der Prüfungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 dem MDK Nord“ eingefügt.
- 25.3 Absatz 3 Satz 4 wird gestrichen.
- 25.4 In Absatz 4 wird hinter den Wörtern „von der zuständigen Behörde“ die Textstelle „oder im Rahmen der Prüfungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 vom MDK Nord“ eingefügt.
- 25.5 In Absatz 6 werden hinter dem Wort „vorliegt“ die Wörter „und wer diese betreibt“ eingefügt.
- 25.6 Absatz 8 erhält folgende Fassung:  
„(8) Die zuständige Behörde oder vorbehaltlich einer Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der MDK Nord erstellt über die Prüfung und deren Ergebnis binnen eines Monats einen schriftlichen Prüfbericht. Im Prüfbericht ist insbesondere festzustellen, ob wesentliche Beanstandungen aufgetreten sind. Der Prüfbericht ist dem betroffenen Betreiber, der zuständigen Behörde oder dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, der zuständigen Pflegekasse und dem zuständigen Träger der Sozialhilfe mitzuteilen.“
26. Hinter § 30 wird folgender § 30a eingefügt:  
„§ 30a  
Angehörigenbefragung  
(1) Zur Erfassung der Wohn- und Betreuungsqualität in Wohneinrichtungen aus der Perspektive der Angehörigen oder anderen Vertrauenspersonen ist die zuständige Behörde befugt, schriftliche Befragungen oder Online-Befragungen dieser Personen durchzuführen oder von geeigneten Stellen durchführen zu lassen. Die Befragungsergebnisse werden bei der Prüfung von Einrichtungen herangezogen und können nach Maßgabe von § 31 veröffentlicht werden. Die Befragung erfolgt mittels einheitlicher, anonymisierter Fragebögen oder Online-Fragebögen. Die Teilnahme ist für die Befragten freiwillig. Die Betreiber sind bei schriftlichen Befragungen verpflichtet, die Fragebögen an die Adressaten weiterzuleiten und die Nutzerinnen und Nutzer darüber zu informieren.  
(2) Die erhobenen Daten können wissenschaftlichen Einrichtungen für wissenschaftliche Untersuchungen zur Verfügung gestellt werden.“
27. § 31 erhält folgende Fassung:  
„§ 31  
Veröffentlichung von Strukturmerkmalen, Prüf- und Befragungsergebnissen von Wohneinrichtungen  
Die wesentlichen Ergebnisse der Regelprüfungen von Wohneinrichtungen, die Fachkraftquote, der Anteil ausgebildeter Kräfte, die Ausschöpfung der Personalrichtwerte gemäß Rahmenvertrag nach § 75 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, die Anzahl und Art der ergangenen bestandskräftigen Anordnungen nach § 33 Absätze 1 und 2, bestandskräftigen Untersagungen nach § 35, die Ergebnisse der Befragung nach § 30a

- sowie die Tarifbindung im Bereich des Betreuungspersonals werden von der zuständigen Behörde zeitnah und in verständlicher, übersichtlicher und vergleichbarer Form veröffentlicht. Werden bei einer Anlassprüfung nach §30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, bei einer Mitteilung nach §16 Absatz 4 oder bei der Überprüfung einer Beseitigung von Mängeln nach §32 ebenfalls Werte zu Fachkraftquote, Anteil ausgebildeter Kräfte oder Ausschöpfung der Personalrichtwerte erhoben, werden jeweils die aktuellen Werte veröffentlicht. Die Informationen nach Satz 1 können einrichtungsbezogen oder zusammengefasst für die gesamte Freie und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung kann um eine Darstellung des Leistungsangebotes ergänzt werden. Mit der Veröffentlichung kann die zuständige Behörde geeignete Dritte beauftragen. Die Betreiber sowie die Mitwirkungsgremien nach §13 bekommen Gelegenheit zur Stellungnahme. Liegen der zuständigen Behörde solche Stellungnahmen vor, sind diese mit dem Bericht zu veröffentlichen, sofern die Verfasserinnen oder Verfasser nicht widersprechen. Die zu veröffentlichenden Ergebnisse können durch in anderen Prüfverfahren gewonnene Informationen, die die Ergebnisqualität der Wohneinrichtung darstellen, ergänzt werden.“
28. §33 wird wie folgt geändert:
- 28.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Sind bei einem Betreiber Mängel festgestellt worden und kommt eine Vereinbarung nach §32 Satz 2 nicht zustande, hält der Betreiber eine solche nicht ein oder ist der Abschluss einer Vereinbarung wegen dringenden Handlungsbedarfs nicht angezeigt, hat die zuständige Behörde die zur Behebung der Mängel erforderlichen Anordnungen zu treffen.“
- 28.2 In Absatz 2 wird hinter den Wörtern „Werden bei einer“ die Textstelle „Wohnassistenzgemeinschaft, einer“ eingefügt.
- 28.3 Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
- „(2a) Die zuständige Behörde kann einem Ambulanten Dienst mit Sitz außerhalb Hamburgs die weitere Betreuung einer Nutzerin oder mehrerer Nutzerinnen beziehungsweise eines Nutzers oder mehrerer Nutzer in Hamburg untersagen, wenn sie schwerwiegende Mängel bei der Betreuung festgestellt hat. Ein Aufnahmestopp von neuen Nutzerinnen
- und Nutzern in Hamburg kann nach Absatz 2 entsprechend angeordnet werden.“
- 28.4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 28.4.1 In Satz 1 wird die Textstelle „nach den Absätzen 1 und 2“ durch die Textstelle „nach den Absätzen 1 bis 2a“ ersetzt.
- 28.4.2 In Satz 2 wird die Textstelle „vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319, 2324),“ und die Textstelle „vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319, 2324),“ gestrichen.
29. §34 wird wie folgt geändert:
- 29.1 In Absatz 1 wird hinter den Wörtern „Betreibern von“ die Textstelle „Servicewohnanlagen, Wohnassistenzgemeinschaften,“ eingefügt.
- 29.2 In Absatz 2 Satz 1 werden hinter den Wörtern „geeignete Leitung eingesetzt“ die Wörter „oder wurde ein Betrieb nicht ordnungsgemäß abgewickelt oder übertragen“ und hinter den Wörtern „Wohneinrichtung aufrechtzuhalten“ die Wörter „oder ordnungsgemäß abzuwickeln“ eingefügt.
30. §35 wird wie folgt geändert:
- 30.1 In Absatz 1 wird hinter der Textstelle „Servicewohnanlage,“ die Textstelle „einer Wohnassistenzgemeinschaft,“ und hinter der Textstelle „§6 Absätze 1 und 2,“ die Textstelle „§9,“ eingefügt.
- 30.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 30.2.1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. eine Mitteilung gemäß §8 Absatz 1, §16 Absatz 1, §19 Absatz 1, §23 Absätze 1 und 2 oder §27 Absätze 1 und 2 unterlassen oder unvollständige Angaben gemacht hat,“.
- 30.2.2 In Nummer 2 wird die Textstelle „nach §33 Absätze 1 und 2“ durch die Textstelle „nach §33 Absätze 1 bis 2a“ ersetzt.
- 30.3 In Absatz 3 Satz 2 werden hinter den Wörtern „gegen eine vorläufige“ die Wörter „oder eine endgültige“ eingefügt.
- 30.4 Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Betreibern mit Sitz außerhalb Hamburgs kann nach den Absätzen 1 bis 3 der Betrieb oder die Betreuung der dort genannten Wohn- und Betreuungsform auf hamburgischem Staatsgebiet untersagt werden.“
31. §36 wird aufgehoben.
32. §37 wird wie folgt geändert:

- 32.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 32.1.1 In Satz 1 wird die Textstelle „den anerkannten Beratungsstellen nach §36,“ gestrichen.
- 32.1.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Die zuständige Behörde ist berechtigt und auf Anforderung verpflichtet, die für die Zusammenarbeit erforderlichen Angaben einschließlich der bei Prüfung gewonnenen Erkenntnisse an die vorgenannten Stellen und die für dieses Gesetz zuständige Behörde zu übermitteln.“
- 32.2 Es wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) Die zuständige Behörde ist berechtigt, ihre Maßnahmen nach §29 Absatz 2 und den §§32 bis 35 auch auf Feststellungen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder anderer Prüfbehörden zu stützen, sofern sich daraus ergibt, dass die Anforderungen nach diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht erfüllt werden.“
33. §39 wird wie folgt geändert:
- 33.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 33.1.1 In Nummer 1 wird die Textstelle „§33“ durch die Textstelle „§35“ ersetzt.
- 33.1.2 In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- 33.1.3 Hinter Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:  
„3. sich entgegen §5a Absatz 1 oder 2 Geld- oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt oder“.
- 33.1.4 Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
- 33.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 33.2.1 In Nummer 2 wird hinter der Textstelle „§16“ die Textstelle „Absätze 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4“ eingefügt.
- 33.2.2 In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:  
„4. entgegen §30a Absatz 1 Satz 5 Fragebögen nicht an Adressaten weiterleitet.“
34. §40 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 34.1 Die Textstelle „Zur Verwirklichung der in §6 Absätze 1 bis 3, §11 Nummern 2, 3 und 6, §18 Absatz 1 Nummern 2 und 3, §20 Satz 1 Nummern 2 und 4 und §25 Satz 1 Nummer 2 bezeichneten Anforderungen wird der Senat ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen“ wird durch die Textstelle „Zur Verwirklichung der in §6 Absätze 1 bis 3, §11 Nummern 2, 3 und 6, §18 Absatz 1 Nummern 2 und 3, §20 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 4 und Absatz 2 Nummern 1 und 3 und §25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummern 1 und 3 bezeichneten Anforderungen wird der Senat ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen“ ersetzt.
- 34.2 In Nummer 1 wird hinter der Textstelle „Servicewohnanlagen,“ die Textstelle „Wohnassistenzgemeinschaften,“ eingefügt.
- 34.3 In Nummer 2 wird hinter dem Wort „Fachkräfte“ die Textstelle „, der ausgebildeten Beschäftigten“ eingefügt.
- 34.4 In Nummer 4 wird hinter dem Wort „Wohneinrichtungen“ die Textstelle „und Formen der Mitwirkung in Wohnassistenzgemeinschaften“ eingefügt.
- 34.5 In Nummer 5 wird hinter der Textstelle „§30“ die Textstelle „, das Verfahren und die Inhalte der Angehörigenbefragung nach §30a“ eingefügt.
35. §41 wird aufgehoben.

## Begründung

### A.

#### Allgemeiner Teil

Im Folgenden werden weitreichende Änderungen des Gesetzes begründet.

#### 1. Einführung einer weiteren Wohn- und Betreuungsform „Wohnassistentengemeinschaft“

Die Einführung der „Wohnassistentengemeinschaft“ in § 2 Absatz 3a folgt der Empfehlung der Evaluatoren, den Anwendungsbereich des HmbWBG um eine weitere Wohnform zu erweitern, um den Belangen der Behindertenhilfe, aber auch der Diversifizierung der Wohn- und Betreuungsangebote im Pflegebereich gerecht zu werden. Die Übertragung der gesetzlichen Qualitätsanforderungen an Wohneinrichtungen auf alle ambulant gestalteten Wohnformen hat sich als nicht praxistgerecht erwiesen. Die Wohnassistentengemeinschaft schließt nunmehr die Lücke zwischen selbstorganisierten (Wohngemeinschaften) und weitestgehend fremdverantworteten Wohn- und Betreuungsformen (Wohneinrichtungen). Der Betreiber der Wohnassistentengemeinschaft (ein Dienst der Behindertenhilfe oder ein Pflegedienst) überlässt dabei selbst oder durch Dritte mehreren Nutzern und Nutzerinnen geeigneten Wohnraum und stützt das selbstbestimmte gemeinsame Wohnen durch Betreuungsleistungen. Die Wohnraumüberlassung ist von der Inanspruchnahme der Betreuungsleistungen unabhängig, d.h. die Miet- und Betreuungsverträge sind rechtlich selbständig und getrennt, sodass die Nutzerinnen und Nutzer den Betreuungsdienstleister wechseln können. „Rechtlich unabhängig“ meint, dass eine aus tatsächlichen Gründen bestehende Wahlfreiheitseinschränkung in dieser Wohn- und Betreuungsform unschädlich ist. Auf Basis individueller Vereinbarungen haben die Nutzerinnen und Nutzer die Möglichkeit, nur die im Einzelfall benötigten und vereinbarten Leistungen in Anspruch zu nehmen. In dieser Betreuungsform sind die Betreuungskräfte nicht ständig anwesend. Das gilt besonders für die Nacht. In Abgrenzung zur Wohngemeinschaft nach § 2 Absatz 3 ist die Wohnassistentengemeinschaft nicht selbstorganisiert und es findet sich keine Auftraggebergemeinschaft (GbR), die den Betreuungsdienstleister gemeinschaftlich beauftragt oder entlässt. In der Wohnassistentengemeinschaft entscheidet zudem i.d.R. der Betreiber über den Neueinzug von Nutzerinnen und Nutzern. Die Mindest-Personenanzahl beträgt mindestens drei, da qualifizierte ordnungsrechtliche Anforderungen erst ab dieser Größenordnung ver-

hältnismäßig erscheinen. Ein weiteres wesentliches Merkmal dieser Wohn- und Betreuungsform vor allem in Abgrenzung zu Wohneinrichtungen ist die eigenständige Haushaltsführung entweder in einzelnen Appartements oder in einer Großraumbewohnung. Sie erfolgt grundsätzlich in Eigenregie, jedoch mit Assistenz des Betreuungsdienstleiters, im Bereich der Hilfe für Menschen mit Behinderungen meist auf Grund eines Gesamtplans nach § 141 SGB XII. Wohn- und Betreuungsformen dieser Art finden sich in Hamburg zahlreich für Menschen mit Behinderungen unter dem Begriff „Ambulant betreute Wohngemeinschaft/Hausgemeinschaft (AWG)“.

Die Betreuung der Nutzerinnen und Nutzer erfolgt durch einen Ambulanten Dienst. Dementsprechend sind die Anforderungen in den §§ 20 und 25 HmbWBG normiert. Sie sind deutlich geringer als die Anforderung an eine Wohneinrichtung.

Auch in Wohnassistentengemeinschaften kann die Wahlfreiheit des Dienstleiters tatsächlich eingeschränkt sein. Damit das nicht automatisch zur Einstufung als Wohneinrichtung führt, wird in § 2 Absatz 4 klargestellt, dass das Vorliegen einer tatsächlichen Einschränkung der Wahlfreiheit nur zur Einstufung als Wohneinrichtung führt, wenn es sich nicht um eine Wohnassistentengemeinschaft nach Absatz 3a handelt.

Mit der Einführung der neuen Wohnform „Wohnassistentengemeinschaft“ wird die sozialleistungsrechtliche Beurteilung und Vergütung nach den Sozialgesetzbüchern nicht tangiert; diesbezüglich gilt nach wie vor das Trennungsprinzip, wonach die ordnungsrechtliche Einordnung einer Wohnform sozialleistungsrechtlich nicht entscheidend ist (Landessozialgericht Hamburg, 1. Senat, Beschluss vom 12. November 2009 Aktenzeichen: L 1 B 202/09 ER KR).

#### 2. Veröffentlichung von Strukturmerkmalen, Prüf- und Befragungsergebnissen von Wohneinrichtungen

Zu den Zielen des Gesetzes gehört es, die Transparenz von Leistung, Qualität und Kosten durch Informationspflichten der Betreiber und Veröffentlichungspflichten der zuständigen Behörde sicherzustellen (vgl. Drucksache 19/3919 und 20/14261). Um die Objektivität der Daten zu gewährleisten und keine Betreiber zu benachteiligen, ergeben sich Anforderungen an die Datenqualität: Die zu veröffentlichen Angaben müssen vergleichbar und flächendeckend erhoben werden und sie müssen

hinreichend aktuell sein. Grundsätzlich sollen die Angaben bei den Regelprüfungen erhoben werden. Bei Einrichtungen, bei denen keine Regelprüfung stattgefunden hat, und zu Beginn der Veröffentlichung sollen die Einrichtungen befragt werden.

Um dies zu ermöglichen, werden in § 16 HmbWBG für Wohneinrichtungen durch einen neuen Absatz 4 neue Mitteilungspflichten geschaffen und die Veröffentlichungsmöglichkeiten in § 31 HmbWBG erweitert. Außerdem wurde mit § 30a HmbWBG eine ausdrückliche Grundlage für die schriftliche Befragung von Angehörigen und der Veröffentlichung von Ergebnissen geschaffen. Schließlich ist es nach § 31 HmbWBG auch möglich, mit der Veröffentlichung andere Stellen zu beauftragen. Das ermöglicht die Kooperation mit anderen wettbewerbsneutralen Institutionen.

### 3. Durchführung der Regelprüfung durch den MDK Nord

Wie in der Mitteilung an die Bürgerschaft dargestellt, hat die Durchführung der Regelprüfungen in Wohneinrichtungen der Pflege durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Nord (MDK Nord) erhebliche Vorteile. Die Rechtsgrundlage dafür wird in § 30 geschaffen. Mit der Neuregelung in § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird die Möglichkeit eröffnet, dass der MDK Nord im Zuge seiner Regelprüfungen nach § 114 SGB XI auch die Regelprüfungen nach HmbWBG § 30 Absatz 1 in Wohneinrichtungen durchführt. Dies entspricht auch dem bundesgesetzlich in § 114 Absatz 3 Satz 1 SGB XI sowie in § 117 Absatz 1 SGB XI normierten Ziel der Prüfungsabstimmung zwischen den Trägern der sozialen Pflegeversicherung und den nach heimrechtlichen Vorschriften zuständigen Aufsichtsbehörden. Doppelprüfungen durch Wohn-Pflege-Aufsicht und MDK Nord mit mehreren Terminen und entsprechender Ressourcenbeanspruchung der Wohneinrichtungen können hierdurch ausgeschlossen werden. Das Nähere der Prüfungszusammenarbeit soll zwischen der Fachbehörde und dem MDK Nord durch Vereinbarung geregelt werden, was der Regelung in § 114 Absatz 3 Satz 2 SGB XI entspricht. Die „regelhafte“ Prüfung ist damit gewährleistet. In Wohneinrichtungen, die nicht gemäß § 114 SGB XI geprüft werden, erfolgt die Regelprüfung wie bisher durch die Wohn-Pflege-Aufsicht. Die sich an die Prüfung gegebenenfalls anschließenden ordnungsrechtlichen Konsequenzen werden von der Wohn-Pflege-Aufsicht umgesetzt.

## B.

### Besonderer Teil

#### Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, mit denen die Inhaltsübersicht an die geänderten Regelungen angepasst wird.

#### Zu Nummer 2 (§ 1)

##### Zu § 1

Die Einfügung am Anfang normiert den Konformitätsanspruch des HmbWBG mit den zielgruppenrelevanten Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (im Weiteren: UN-BRK), die mit der Bezugnahme in § 1 bei der weiteren Gesetzesauslegung besondere Bedeutung erlangt.

##### Zu § 1 Nummer 2

Mit der Einfügung in Nummer 2 wird der in Artikel 16 Absatz 1 UN-BRK formulierte Schutzauftrag im HmbWBG implementiert und sodann im besonderen Teil entsprechend den Empfehlungen der Evaluatoren (s. S. 154 des Abschlussberichts) weiter konkretisiert.

##### Zu § 1 Nummer 3

Der Senat setzt sich dafür ein, dass in Hamburg Menschen unabhängig von ihrer geschlechtlichen Identität und sexuellen Orientierung, ihrer Religion, Kultur und Herkunft auch im Alter selbstbestimmt, angstfrei, selbstbewusst, sichtbar und integriert mitwirken und leben können (vgl. Aktionsplan des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg für Akzeptanz geschlechtlicher und sexueller Vielfalt; Hamburger Integrationskonzept 2017: Teilhabe, Interkulturelle Öffnung und Zusammenhalt; Rahmenplanung der pflegerischen Versorgungsstruktur bis 2020).

#### Zu Nummer 3 (§ 2)

##### Zu § 2 Absatz 1

Die Aufzählung in Absatz 1 wird um die neu eingeführte Wohn- und Betreuungsform der Wohnassistenzgemeinschaft (s. Absatz 3a) ergänzt.

##### Zu § 2 Absatz 2

Der in der Praxis vielfach als problematisch empfundene Begriff des „Vorhaltens“ von Betreuungsleistungen durch den Betreiber wird ersetzt durch die klarere Formulierung, diese „durch den Betreiber oder durch von ihm beauftragte Dritte ... zu erbringen“. Dabei bleibt die objektive Zweckbetrachtung der Wohnanlage nach wie vor entscheidend, um rechtsgestaltende Umgehungen des Anwendungsbereichs auszuschließen. Der objektive Zweck der Wohnanlage kann sich neben den vertraglichen Gegebenheiten

beispielsweise aus einer einschlägigen öffentlich-rechtlichen Förderung des Objekts (s. „Besondere Wohnform“ i.S.d. Förderrichtlinien der Hamburgischen Investitions- und Förderbank) oder der Werbung etc. ergeben.

#### Zu §2 Absatz 3

Die Beschreibung der Zielgruppe wird um nicht mehr aktuelle Bezüge zum SGB XI bereinigt. Stattdessen werden entsprechend dem allgemeinen Sprachgebrauch des Gesetzes „auf Betreuung angewiesenen Menschen“ angesprochen. Zur Abgrenzung von der in Absatz 3a neu eingeführten betreibergestützten Wohnassistentengemeinschaft wird das in §9 umschriebene Tatbestandsmerkmal der Selbstorganisation hier eingefügt. Wohngemeinschaften im Sinne des Gesetzes sind nur solche Wohn- und Betreuungsformen, die von den Nutzerinnen und Nutzern oder deren Angehörigen oder Betreuern und Betreuerinnen rechtlich und tatsächlich selbst organisiert sind, was sich nicht nur auf den Abschluss der in §9 Absatz 1 genannten schriftlichen Vereinbarung beschränkt, sondern vor allem in deren tatsächlicher Umsetzung manifestiert, also einer hinreichend aktiven Auftraggebergemeinschaft, die die wesentlichen Entscheidungen in Fragen des Wohnens und der Betreuung selbst trifft, z.B. betreffend den Einzug neuer Nutzerinnen beziehungsweise Nutzer oder die Ausübung des Hausrechts.

#### Zu §2 Absatz 3a

Die Einführung der „Wohnassistentengemeinschaft“ in Absatz 3a folgt der Empfehlung der Evaluatoren, den Anwendungsbereich des HmbWBG um eine weitere Wohnform zu erweitern, um den Belangen der Behindertenhilfe, aber auch der Diversifizierung der Wohn- und Betreuungsangebote im Pflegebereich gerecht zu werden. Die Übertragung der gesetzlichen Qualitätsanforderungen an Wohneinrichtungen auf ambulant gestaltete Wohnformen hat sich in der Praxis als sperrig erwiesen. Die Wohnassistentengemeinschaft schließt nunmehr die Lücke zwischen selbstorganisierten (Wohngemeinschaften) und weitestgehend fremdverantworteten Wohn- und Betreuungsformen (Wohneinrichtungen). Der Betreiber der Wohnassistentengemeinschaft (ein Dienst der Behindertenhilfe oder ein Pflegedienst) überlässt dabei selbst oder durch Dritte mehreren Nutzern und Nutzerinnen geeigneten Wohnraum und stützt das selbstbestimmte gemeinsame Wohnen durch seine Betreuungsleistungen. Neben den individuellen Betreuungsleistungen organisiert er Gruppenangebote, stellt gegebenenfalls eine gemeinsame Haushaltsführung sicher, unterstützt den Auf- und Ausbau relevanter Netzwerke und die Kooperation mit der Region. Daher wird das Angebot als „betreibergestützt“ bezeichnet. Die Wohnraum-

überlassung ist von der Inanspruchnahme der Betreuungsleistungen unabhängig, d.h. die Miet- und Betreuungsverträge sind rechtlich selbständig und getrennt, sodass die Nutzerinnen und Nutzer den Betreuungsdienstleister wechseln können. „Rechtlich unabhängig“ meint, dass eine aus tatsächlichen Gründen bestehende Wahlfreiheitseinschränkung in dieser Wohn- und Betreuungsform unschädlich ist. Auf Basis individueller Vereinbarungen haben die Nutzerinnen und Nutzer die Möglichkeit, nur die im Einzelfall benötigten und vereinbarten Leistungen in Anspruch zu nehmen. In dieser Betreuungsform sind Betreuungskräfte nicht ständig anwesend, insbesondere gibt es keine ständige nächtliche Präsenz von Betreuungspersonal. Die nächtliche Versorgung einzelner Nutzerinnen und Nutzer über einen begrenzten Zeitraum ist unschädlich. In Abgrenzung zur Wohngemeinschaft nach Absatz 3 ist die Wohnassistentengemeinschaft nicht selbstorganisiert und es findet sich keine Auftraggebergemeinschaft (GbR), die den Betreuungsdienstleister gemeinschaftlich beauftragt oder entlässt. In der Wohnassistentengemeinschaft entscheidet zudem i.d.R. der Betreiber über den Neueinzug von Nutzerinnen und Nutzern. Die Mindest-Personenanzahl beträgt mindestens drei, da qualifizierte ordnungsrechtliche Anforderungen erst ab dieser Größenordnung verhältnismäßig erscheinen. Ein weiteres wesentliches Merkmal dieser Wohn- und Betreuungsform vor allem in Abgrenzung zu Wohneinrichtungen ist die eigenständige Haushaltsführung entweder in einzelnen Appartements oder in einer Großraumwohnung. Sie erfolgt grundsätzlich in Eigenregie, jedoch mit Assistenz des Betreuungsdienstleiters, im Bereich der Hilfe für Menschen mit Behinderungen meist auf Grund eines Gesamtplans nach §141 SGB XII. Wohn- und Betreuungsformen dieser Art finden sich in Hamburg zahlreich für Menschen mit Behinderungen unter dem Begriff „Ambulant betreute Wohngemeinschaft/Hausgemeinschaft (AWG)“.

#### Zu §2 Absatz 4

Ebenso wie in Absatz 2 wird in Absatz 4 der Begriff des „Vorhaltens“ ersetzt durch die Formulierung, die Betreuungsleistung „selbst oder durch Dritte ... zu erbringen“. Dabei bleibt auch hier die objektive Zweckbetrachtung der Wohnform entscheidend, um rechtsgestaltende Umgehungen auszuschließen. Die Definition schließt mit einem Fokus auf die Wahl- und Wechselfreiheit der Nutzerinnen und Nutzer hinsichtlich des Betreuungsdienstleiters.

Tatsächlich kann die Wahlfreiheit dadurch eingeschränkt sein, dass die Nutzerinnen und Nutzer auf Grund zunehmender Pflegebedürftigkeit oder auf Grund einer schweren Behinderung auf eine engmaschige, vor Ort jederzeit abrufbare Betreuung angewiesen sind, die durch einen anderen Ambulanten

Dienst, als den vor Ort ansässigen Dienst des Betreibers nicht im erforderlichen Umfang abgedeckt werden könnte. Eine Folge für die Nutzer und Nutzerinnen wäre entweder der Auszug oder weiterhin die Versorgung durch den Betreiber. Die Wahlfreiheit kann auch dadurch eingeschränkt sein, dass keine unabhängige Haushaltsführung möglich ist. Das Vorliegen einer tatsächlichen Einschränkung der Wahlfreiheit führt allerdings nicht automatisch zur Einstufung als Wohneinrichtung, sondern nur, wenn es sich auch nicht um eine Wohnassistenzgemeinschaft nach Absatz 3a handelt.

Mit Satz 2 wird in Hinblick auf die gewünschte Dezentralisierung und Ambulantisierung vor allem im Bereich der Hilfe für Menschen mit Behinderung die Möglichkeit einer „dezentralen Wohneinrichtung“ geschaffen. Der Betreiber kann danach mehrere Einheiten von jeweils bis zu zwölf Nutzerinnen und Nutzern an verschiedenen Standorten organisatorisch zu einer Wohneinrichtung zusammenfassen und leiten. So wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Wohngruppen der Behindertenhilfe meist nicht vollständig eigenständig, sondern im Verbund geführt werden. Auf diese Weise werden sowohl der Organisations- als auch der Prüfaufwand reduziert. Die Personengrenze von zwölf Nutzerinnen und Nutzern je Einheit gewährleistet, dass größere Wohneinrichtungen nicht zusammengefasst werden. Eine Obergrenze wird nicht gezogen, weil es diese auch für andere Wohneinrichtungen nicht gibt.

Die beispielhafte Nennung von vollstationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Behindertenhilfe wurde gestrichen, weil es „Einrichtungen der Behindertenhilfe“ im Sinne des SGB XII bald nicht mehr geben wird und die alleinige Nennung von Pflegeeinrichtungen eher in die Irre führt.

#### Zu §2 Absatz 6

Die Änderungen in Absatz 6 trägt dem Umstand Rechnung, dass zunehmend freiberufliche, nicht in das Qualitätssicherungssystem der sozialen und privaten Pflegeversicherung eingebundene Pflegekräfte tätig sind, die von gewerblichen Anbietern vermittelt werden. Die Erfassung dieses Personenkreises entspricht dem Vorschlag der Evaluatoren.

#### Zu §2 Absatz 8

Absatz 8 wird neu gefasst. In mehreren Fällen hat eine Aufspaltung der Leistungserbringung (Wohnraumüberlassung und Betreuung) zu Verantwortungsstreitigkeiten geführt. Mit Rücksicht auf den unterschiedlichen Schutzbedarf des betroffenen Nutzerkreises und die Erfahrungen aus der Praxis differenziert Absatz 8 nunmehr nach Wohn- und Betreuungsformen. Die Betreibereigenschaft wird nach Satz 1 bei

Wohneinrichtungen, Gasteinrichtungen und Ambulanten Diensten danach beurteilt, wer im allgemeinen Rechtsverkehr, insbesondere gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern als verantwortlich auftritt. Betreiber ist hier derjenige, der federführend mit Behörden, Nutzerinnen und Nutzern, Kostenträgern und weiteren Beteiligten korrespondiert, die Leistungserbringung organisiert und werbend auftritt. Satz 2 schreibt die Betreibereigenschaft bei Servicewohnanlagen demjenigen zu, der den Wohnraum überlässt. Bei der in der Praxis häufig anzutreffenden Aufspaltung von Wohnraumüberlassung und Betreuung wird der Betreuungsdienstleister i.d.R. vom Eigentümer beauftragt, häufig gewechselt und hat regelmäßig keinen rechtlichen Einfluss auf die Wohnqualität, sodass sich bewährt und als zweckmäßig erwiesen hat, den oder die Eigentümer als Betreiber heranzuziehen. Satz 3 überträgt die ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit der Wohnassistenzgemeinschaft dem Betreiber des Ambulanten Dienstes, also des Pflegedienstes oder Dienstes der Behindertenhilfe. Satz 4 enthält eine Klarstellung für zunehmend in Hamburg auftretende überregionale Anbieter mit Sitz außerhalb Hamburgs. Zur ordnungsrechtlichen Verantwortlichkeit gegenüber der Hamburgischen Wohn-Pflege-Aufsicht genügt eine Leistungserbringung auf Hamburgischem Staatsgebiet; dies entspricht der Regelung in §3 Absatz 2 Nr. 2 HmbVwVfG. Satz 5 enthält eine Klarstellung, dass die Betreibereigenschaft durch Bescheid festgestellt werden kann (vgl. BVerwG, Beschluss vom 19. Januar 2016 – 3 B 76/15 –). Nach Satz 6 haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Feststellungsbescheid nach Satz 5, wer Betreiber ist, mit Rücksicht auf den notwendigen effektiven behördlichen Schutz der Nutzerinteressen bei Streitigkeiten über die Verantwortlichkeit keine aufschiebende Wirkung.

#### Zu §2 Absatz 9

Die Ergänzung verdeutlicht, dass in diesem Gesetz „Betreuung“ als Oberbegriff verstanden wird, der Pflege, zum Beispiel im Sinne des SGB XI, umfasst.

#### Zu Nummer 4 (§3)

#### Zu §3 Absatz 1 Satz 1

Absatz 1 Satz 1 wird um die anerkannten Beratungsstellen bereinigt, die entfallen.

#### Zu §3 Absatz 2

Absatz 2 wird um Wohnassistenzgemeinschaften ergänzt, da auch hier im Vorfeld einer (erstmaligen) Tätigkeitsaufnahme Beratungsbedarf entstehen kann.

## Zu §3 Absatz 3 Satz 2

Die Vorschrift wird gestrichen, da die anerkannten Beratungsstellen entfallen.

## Zu Nummer 5 (§4)

§4 wird um die entfallenen anerkannten Beratungsstellen bereinigt.

## Zu Nummer 6 (§5)

## Zu §5 Sätze 1 und 5

Das in §5 geregelte Instrument der Ausnahmezulassung auf dem Vereinbarungsweg hat sich bewährt, allerdings hat sich die Beschränkung des Anwendungsbereiches zur Weiterentwicklung und Erprobung neuer Wohn- und Betreuungsformen als zu eng erwiesen. Auch bei bereits längere Zeit bestehenden Wohn- und Betreuungsformen kann die Vereinbarung einer Befreiung von bestimmten gesetzlichen Anforderungen sachdienlich sein, wenn das Gesetzesziel mit den anderen Mitteln ebenso gut oder besser erreicht werden kann. Ob dies prognostisch zu erwarten ist, beurteilt die zuständige Wohn-Pflege-Aufsicht nach pflichtgemäßem Ermessen. Unverändert bleibt, dass die Vereinbarung zunächst für höchstens vier Jahre abgeschlossen werden soll. Im Einzelfall sind z.B. bei hohen investiven Aufwendungen auch längere Laufzeiten möglich. Der bisherige letzte Satz erscheint angesichts der ohnehin erforderlichen Ermessensausübung entbehrlich, darüber hinaus soll seine Streichung dem Missverständnis vorbeugen, dass die Befreiung stets etappenweise erfolgt. Wenn sich die Vereinbarung bewährt hat, kann sie auch unbefristet verlängert werden. Da es sich bei der Vereinbarung um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag handelt, gilt das gesetzliche Kündigungsrecht des §60 HmbVwVfG.

## Zu Nummer 7 (§5a)

## Zu §5a Absätze 1 und 4

Der Anwendungsbereich der in den Absätzen 1 und 4 bestimmten Annahmeverbote wird wegen des gleichgelagerten Schutzbedürfnisses und in Hinblick auf Artikel 16 Absatz 1 UN-BRK auf Wohnassistenzgemeinschaften erweitert. Siehe hierzu auch die Änderung in §39 Absatz 1 Nummer 3.

„Ambulanter Dienst“ wird als Eigenname verstanden und einheitlich groß geschrieben.

## Zu Nummer 8 (Zweiter Teil)

Zu Teil 2 – Besondere Vorschriften für Servicewohnanlagen, Wohngemeinschaften, Wohnassistenzgemeinschaften, Wohneinrichtungen, Gasteinrichtungen und Ambulante Dienste

Die Erweiterung der Überschrift im Zweiten Teil entspricht der Einführung der „Wohnassistenzgemeinschaft“ als neue Wohnform gemäß §2 Absatz 3a.

## Zu Nummer 9 (§7)

## Zu §7 Absatz 2 Nummer 1

Nach Absatz 2 Nummer 1 sind im Eingangsbereich von Servicewohnanlagen nun auch die Kontaktdaten des Betreuungsdienstleisters auszuhängen, sofern der Betreiber einen solchen beauftragt.

## Zu §7 Absatz 3

Absatz 3 erweitert die Informationspflicht des Betreibers gegenüber seinen Nutzerinnen und Nutzern um den Fall einer nach §35 verfügbaren bestandskräftigen Betriebsuntersagung. Es besteht ein naheliegender Informationsinteresse der Nutzerinnen und Nutzer, um im Falle nicht hinreichend abgedeckten Betreuungsbedarfs entsprechend disponieren zu können.

## Zu Nummer 10 (§8)

## Zu §8 Absatz 1 Satz 3 Nummern 2 und 6

Die in Absatz 1 geregelten Mitteilungspflichten werden in Nummer 2 um die Angabe eines externen Betreuungsdienstleisters erweitert und in Nummer 6 hinsichtlich der Wohnraumüberlassungs- und Betreuungsverträge begrifflich korrigiert. Es entfällt die Mitteilungspflicht betreffend „sonstiger verwendeter Verträge“.

## Zu §8 Absatz 1a

Nach Absatz 1a sind nunmehr Änderungen des Namens, der Anschrift, des Betreibers und des etwaigen Betreuungsdienstleisters oder der Zielgruppe der Servicewohnanlage mitteilungspflichtig. Dies entspricht zum einen der Empfehlung der Evaluatoren (S. 94 d. Abschlussberichts), zum anderen können Änderungen des Betreibers eintreten bei Eigentumsübertragungen. Ferner kommt es in der Praxis häufiger zu Wechseln des Betreuungsdienstleisters, dessen Daten der Wohn-Pflege-Aufsicht bekannt sein müssen.

## Zu Nummer 11 (§9)

## Zu §9 Absatz 1

§9 Absatz 1, der die für die Selbstorganisation einer Wohngemeinschaft essentielle Vereinbarung der Mitglieder untereinander regelt, wird inhaltlich präzisiert. Die Vereinbarung soll mit Rücksicht auf die hohen Anforderungen an die Selbstorganisation nunmehr auch Regelungen über den Wechsel der gemeinschaftlichen Betreuungsdienstleister und die Wahrnehmung des Hausrechts enthalten. Ist ein



Wechsel des Betreuungsdienstleisters nicht möglich oder wird das Hausrecht faktisch vom Betreuungsdienstleister ausgeübt, liegt keine Selbstorganisation vor.

Zu § 9 Absatz 2

Absatz 2 wird dahingehend geändert, dass nunmehr im Fall einer Wohngemeinschaft von mehr als zehn Personen nicht mehr auf die Anforderungen an Wohneinrichtungen, sondern an die Betreuung von Wohnassistenzgemeinschaften verwiesen wird.

Zu Nummer 12 (§ 11)

Zu § 11

Die materiellen Anforderungen an Wohneinrichtungen bleiben weitestgehend unverändert.

Zu § 11 Nummer 3 Buchstabe g)

Die Ergänzung zur kultursensiblen Betreuung folgt den Empfehlungen der Evaluatoren (S. 155d. Abschlussberichts) und der Zielsetzung der Rahmenplanung der pflegerischen Versorgungsstruktur. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 1 Nummer 3 Bezug genommen.

Zu § 11 Nummer 4

In Nummer 4 wird zusätzlich ein Privatsphärenschutz verankert. Nach Artikel 22 der UN-BRK dürfen Menschen mit Behinderungen unabhängig von ihrem Aufenthaltsort oder der Wohnform, in der sie leben, keinen willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben, ihre Familie, ihre Wohnung oder ihren Schriftverkehr oder andere Arten der Kommunikation oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen ihrer Ehre oder ihres Rufes ausgesetzt werden. Ein praktisches Beispiel der Privatsphärenverletzung wäre hier das Eintreten ohne Klopfen und Zustimmung (sofern möglich) oder das unbefugte Lesen von Post der Nutzerinnen und Nutzer.

Zu § 11 Nummer 4a

Gemäß Schutzauftrag des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (BGBl. 2018 II S. 142; sog. Istanbul-Konvention), im Sinne des Schutzauftrags aus Artikel 16 Absatz 1 UN-BRK (vom 13. Dezember 2006, von der Bundesregierung am 26. März 2009 ratifiziert) und gemäß Handlungsempfehlungen aus dem Hamburger Konzept zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, Menschenhandel und Gewalt in der Pflege (Drucksache 20/10994) sollen Präventions- und Interventionskonzepte in Einrichtungen implementiert werden. Zu den Inhalten solcher Konzepte gehören insbesondere eine personelle und organisatorische Verankerung des Ge-

waltschutzes in der Einrichtung (z.B. Schulungen, Thematisierung in Dienstbesprechungen, Supervisionen, etc.), festgelegte Interventionsketten, Umsetzung des Rechts auf Hilfe und Unterstützung, eine Informationspflicht über bestehende Hilfsangebote des Opferschutzes z.B. durch Aushänge, Auslegen von Informationsmaterial – insbesondere des barrierefreien Bundeshilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“. Unter Übernahme einer geeigneten Formulierung aus § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 sowie Absatz 2 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen – HGBP – (GVBl. Hessen 2012, S. 34) wird eine entsprechende Gewaltschutzregelung aufgenommen.

Zu § 11 Nummer 9

Die Änderung in Nummer 9 hat klarstellende Funktion.

Zu Nummer 13 (§ 12)

Zu § 12 Nummer 5

Nummer 5 enthält eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 14 (§ 14)

Zu § 14 Absatz 1

Absatz 1 der Vorschrift knüpft nunmehr in seiner Formulierung an die Begrifflichkeiten in § 618 BGB und § 1 Absatz 1 ArbSchG an. Der Betreiber hat danach ein Personal- und Qualitätsmanagement zu führen, welches auch darauf ausgerichtet ist, arbeitsrechtliche Schutzaufträge zu beachten beziehungsweise auf deren Erfüllung hinzuwirken

Zu Nummer 15 (§ 15)

Zu § 15 Absatz 1

Die Ergänzung in Absatz 1 erfolgt für den Fall, dass Wohnraumüberlassung und Betreuung Gegenstand verschiedener Verträge sind. Zu dieser Fallkonstellation vgl. auch § 1 Absatz 2 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBVG).

Zu § 15 Absatz 2

Die Informationspflicht des Betreibers in Absatz 2 wird ähnlich der Regelung für das Servicewohnen in § 7 Absatz 3 erweitert um die Fälle eines nach § 33 Absatz 2 wegen schwerwiegenden Mängeln verhängten Aufnahmestopps oder einer nach § 35 verfügten Betriebsuntersagung. Darüber hinaus hat der Betreiber die Nutzerinnen und Nutzer über die Befragungsergebnisse der bei ihm gemäß § 30a durchgeführten Befragung zu informieren. Neben den zu § 7 Absatz 3 erwähnten Gründen dient dies dem in § 1 Nummer 1 genannten Gesetzeszweck, die Rechte älterer, behinderter oder auf Betreuung angewiesener Menschen

als Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Betreuungsformen zu stärken, was voraussetzt, dass diese über das Qualitätsgeschehen in der von ihnen gewählten Einrichtung adäquat informiert sind.

Zu Nummer 16 (§ 16)

Zu § 16 Absatz 1 Satz 1

Die Vorschrift wird um eine Mitteilungspflicht für den Fall einer Betriebsübertragung ergänzt. Der übernehmende Betreiber muss in diesem Fall die zuständige Wohn-Pflege-Aufsicht entsprechend informieren und die in Satz 3 genannten Angaben und Unterlagen übermitteln.

Zu § 16 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6

Satz 3 Nummer 6 wird wie § 15 Absatz 1 ebenfalls für den Fall getrennter Vertragswerke modifiziert.

Zu § 16 Absatz 3

Die in Absatz 3 Satz 1 getroffenen Änderungen stellen sicher, dass der bisherige Betreiber die Wohn-Pflege-Aufsicht im Falle der Übertragung des gesamten Betriebs oder wesentlicher Teile des Betriebs entsprechend schriftlich und unverzüglich informiert. Die rechtliche Nachfolgeregelung in Absatz 3 Satz 2 erfolgt in Anlehnung an § 15 Absatz 9 des Hamburgischen Krankenhausgesetzes und dient der Vermeidung von Verantwortungsstreitigkeiten. Hiernach tritt der neue Betreiber in die Rechte und Pflichten des bisherigen Betreibers nach dem HmbWBG ein, d.h. sind etwaige zuvor mit dem bisherigen Betreiber nach § 32 getroffene Vereinbarungen oder diesem gegenüber nach § 33 ergangene Verfügungen auch für den neuen Betreiber rechtsverbindlich. Dies gilt vorbehaltlich einer Prüfung der Wohn-Pflege-Aufsicht, um besonderen Einzelfällen entsprechen zu können.

Zu § 16 Absatz 4

Die Fachkraftquote, der Anteil ausgebildeter Beschäftigter und der Abgleich der eingesetzten Personalmenge mit der vertraglich vereinbarten sind wichtige Parameter für die Pflegequalität. Zu wenig oder zu wenig qualifiziertes Personal ist eine häufige Ursache für Qualitätsmängel. Daher sind diese Angaben sowohl für die Aufsicht über die Einrichtungen wie für die Öffentlichkeit von großem Interesse. Werden die Daten per Anforderung erhoben, muss die zuständige Behörde die Richtigkeit ihrer Ermittlung nachvollziehen können. Deshalb sind die zur Berechnung notwendigen Grunddaten zu übermitteln.

Das Nähere zu den Definitionen der Merkmale, den benötigten Daten und der Berechnung wird in der Rechtsverordnung nach § 40 Absatz 1 Nummer 2 geregelt.

Die Neuregelung in Absatz 4 ermöglicht es der zuständigen Behörde Daten zu erheben, wenn sie nicht bei Prüfungen gemäß § 30 gewonnen werden konnten.

Zu Nummer 17 (§ 18)

Zu § 18 Absatz 1 Nummern 2 und 5

Auch für Gasteinrichtungen wird die Bestimmung zur Berücksichtigung der Vielfalt sowie eine Gewaltschutzregelung eingeführt, siehe hierzu die Ausführungen zu § 1 Nummer 3 und § 11 Nummern 3 Buchstabe g und 4a. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 11 Nummer 4a Bezug genommen.

Zu § 18 Absatz 2

Seit Inkrafttreten des Gesetzes hat sich insbesondere die Tagespflege als weitere Säule der professionellen pflegerischen Versorgung etabliert. Die zunehmende Bedeutung als Beschäftigungsort macht die Anwendung der Vorgaben des Personalmanagements, die schon für andere Wohn- und Betreuungsformen gelten, notwendig. Die häufige Versorgung durch mehrere Dienstleister (Ambulanter Pflegedienst und Tagespflegeeinrichtung) unter Beteiligung der Angehörigen stellt Anforderungen an die Qualitätssicherung, die im Qualitätsmanagement berücksichtigt werden müssen.

Zu Nummer 18 (§ 19)

Zu § 19 Absatz 1 bis 3

Mit der steigenden Zahl der Tagespflegeeinrichtungen ist die zuständige Behörde zunehmend auf aktive Mitteilungen auch bei dieser Wohnform angewiesen, um einen stets aktuellen Überblick über Angebote und Betreiber zu behalten.

Zu Nummer 19 (§ 19a)

Zu § 19a

Zur Überprüfbarkeit des Qualitätsgeschehens und der Qualitätsentwicklung in Gasteinrichtungen werden die Aufzeichnungspflichten Ambulanter Pflegedienste gesetzlich übertragen. Die Aufzeichnungen sind in der Gasteinrichtung vorzuhalten. In der Praxis dürfte sich für die Betreiber versorgungsvertraglich eingebundener Gasteinrichtungen wegen der erforderlichen Leistungsdokumentation kein Mehraufwand ergeben.

Zu Nummer 20 (§ 20)

Zu § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe d) und Nummer 4a

Auch für Ambulante Pflegedienste wird die Bestimmung zur Berücksichtigung der Vielfalt sowie eine Gewaltschutzregelung eingeführt, siehe hierzu die Ausführungen zu § 1 Nummer 3 und § 11 Nummern 3

und 4a. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 11 Nummer 4a Bezug genommen.

#### Zu § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4b

Es wird klargestellt, dass Ambulante Pflegedienste im Rahmen der Behandlungspflege, aber auch der Krankenbeobachtung eine Mitverantwortung für die Gesundheit haben.

#### Zu § 20 Absatz 1 Satz 2

Die Ausnahmeregelung für kleine Pflegedienste mit weniger als fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird ergänzt um die Klarstellung, dass bei der Bestimmung der Mitarbeiteranzahl nicht nur abhängig Beschäftigte, sondern auch Arbeitskräfte, wie z.B. Leiharbeit- oder Werkvertragsnehmerinnen und -nehmer zu berücksichtigen sind.

#### Zu § 20 Absatz 2

Mit Absatz 2 wird eine Neuregelung für die Betreuung von Wohnassistenzgemeinschaften eingeführt, deren Betreuung wegen der Personenanzahl von mindestens drei Personen besondere Anforderungen an den Ambulanten Pflegedienst und die Überwachung durch die Wohn-Pflege-Aufsicht stellt.

#### Zu § 20 Absatz 2 Nummer 1

Nach der Legaldefinition in § 2 Absatz 3a setzt eine Wohnassistenzgemeinschaft die Überlassung von Wohnraum voraus. Hier muss der Ambulante Pflegedienst nach Nummer 1 eine angemessene Qualität des Wohnens gewährleisten und es kann die Wohn-Pflege-Aufsicht im Mangelfall, d.h. bei ungeeigneten oder zu kleinen Räumen, nach § 33 Absatz 2 einen Aufnahmestopp verhängen oder nach § 35 die Betreuung der Wohnassistenzgemeinschaft in diesen Räumlichkeiten untersagen.

#### Zu § 20 Absatz 2 Nummer 2

Da in einer Wohnassistenzgemeinschaft mehrere Personen betreut werden, muss der Ambulante Pflegedienst auch in besonderer Weise die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer am Leben in der Gesellschaft wahren und fördern. Hierunter wird auch verstanden, dass der Pflegedienst die Nutzerinnen und Nutzer in Behördenangelegenheiten, d.h. in der Kommunikation mit Behörden, z.B. durch Schriftverkehr und Besuche, und bei der Herstellung von Kontakten zu nahestehenden Personen und im Stadtteil unterstützt.

#### Zu § 20 Absatz 2 Nummer 3

Nach Nummer 3 muss der Betreiber der Wohnassistenzgemeinschaft die Mitwirkung der Nutzerinnen und Nutzer in entsprechender Anwendung des § 13 Absätze 1 bis 3 und 5 gewährleisten, also die Schaf-

fung eines Wohnbeirats initiieren, oder mit den Nutzerinnen und Nutzern oder deren Vertreterinnen und Vertretern sowie der zuständigen Behörde ein geeignetes anderes Mitwirkungsmodell vereinbaren. In kleinen Wohnassistenzgemeinschaften können Beiratsmodelle ungeeignet sein. Stattdessen können Formen direkter Beteiligung aller daran interessierten Nutzerinnen und Nutzer an Entscheidungen zielführend sein.

#### Zu Nummer 21 (§ 21)

Die Vorschrift wird um die entfallenen anerkannten Beratungsstellen bereinigt.

#### Zu Nummer 22 (§ 23)

##### Zu § 23 Absatz 2

Dienste, die Wohnassistenzgemeinschaften betreiben wollen, müssen dies rechtzeitig mitteilen.

##### Zu § 23 Absätze 2 und 3

Aus systematischen Gesichtspunkten werden die Mitteilungsregelungen für Wohnassistenzgemeinschaften in Absatz 2 geregelt und der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3. So gelten die Regelungen in § 10 Absatz 3 und § 16 Absätze 2 und 3 unzweifelhaft auch für diese neue Wohnform entsprechend.

##### Zu § 23 Absatz 3

Nach der Ergänzung in § 16 Absatz 3 ist nunmehr auch die beabsichtigte Übertragung eines Ambulanten Pflegedienstes mitteilungsspflichtig und der Übernehmer tritt in die Rechte und Pflichten des bisherigen Betreibers ein.

#### Zu Nummer 23 (§ 25)

##### Zu § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Nummer 3

Mit der Änderung in Nummer 2 werden die Qualitätsanforderungen an die Betreuungsleistungen der Dienste der Behindertenhilfe konkretisiert und – soweit übertragbar – mit dem Anforderungskatalog in § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 harmonisiert. Die Verweisung auf das Gesamtplanverfahren stellt dabei sicher, dass die Wohn-Pflege-Aufsicht bei behördlichen Überprüfungen der Leistungsqualität die für die Nutzerinnen und Nutzer entwickelte individuelle Hilfeplanung berücksichtigt, da diesem wegen des sehr unterschiedlichen Leistungsgeschehens im Bereich der Behindertenhilfe eine zentrale Bedeutung zukommt. Die Anforderung in Nummer 2 Buchstaben a) und b) entsprechen dabei inhaltlich § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstaben a) und c). Nummer 2 Buchstabe c) gewährleistet entsprechend § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe d) einheitliche Vorgaben zu Vielfalt, Kultursensibilität und Privatsphärenschutz. Die Vorgaben zum Gewaltschutz in Nummer 3 dienen der Um-

setzung von Artikel 16 Absatz 1 UN-BRK. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 11 Nummer 4a Bezug genommen.

Zu § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4.

Es wird klargestellt, dass es unabhängig vom individuellen Hilfeplan eine Verpflichtung gibt, auf die korrekte Einnahme von Medikamenten hinzuwirken und die gesundheitliche Entwicklung der Nutzerinnen und Nutzer zu beobachten. Bei auffälligen Veränderungen des Gesundheitszustands sind die für die Gesundheitsvorsorge zuständigen Personen, z.B. gesetzliche Betreuer, zu informieren.

Zu § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 alte Fassung.

Die Regelung hat sich als nicht praktikabel erwiesen und entfällt.

Zu § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6

In Nummer 6 (Nummer 5 alte Fassung) entfallen die anerkannten Beratungsstellen.

Zu § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8

Da Menschen mit Behinderungen häufig Hilfsmittel in Anspruch nehmen, soll mit der Vorgabe in Nummer 8 sichergestellt werden, dass die Dienste der Behindertenhilfe bei der Betreuung auf den tatsächlichen Einsatz der Hilfsmittel hinwirken und die Nutzerinnen und Nutzer zu ihrem Gebrauch anleiten.

Zu § 25 Absatz 1 Satz 2

Hinsichtlich der Änderung in Satz 2 kann auf die Ausführungen zu § 20 Absatz 1 Satz 2 verwiesen werden. Der weitergehende Änderungsbedarf ergibt sich auf Grund der fortlaufenden Nummerierung (§ 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 8).

Zu § 25 Absatz 2

Absatz 2 enthält Bestimmungen über die Betreuung von Nutzerinnen und Nutzern in Wohnassistenzgemeinschaften. Dieser Wohn- und Betreuungsform kommt im Bereich der Behindertenhilfe eine zahlenmäßig hohe Bedeutung zu. Bislang wurden diese Wohnformen ordnungsrechtlich als Wohneinrichtungen klassifiziert. Nunmehr wird auf Wohnassistenzgemeinschaften lediglich ein Teil der für Wohneinrichtungen geltenden Anforderungen übertragen.

Zu § 25 Absatz 2 Nummer 1

Nach der Legaldefinition in § 2 Absatz 3a setzt eine Wohnassistenzgemeinschaft die Überlassung von Wohnraum voraus. Hier muss der Ambulante Dienst nach Nummer 1 eine angemessene Qualität des Wohnens gewährleisten. Die Wohn-Pflege-Aufsicht kann im Mangelfall, d.h. bei ungeeigneten oder zu kleinen

Räumen, nach § 33 Absatz 2 einen Aufnahmestopp verhängen oder nach § 35 die Betreuung der Wohnassistenzgemeinschaft in diesen Räumlichkeiten untersagen. Da das Selbstbestimmungsrecht der Nutzerinnen und Nutzer im Vordergrund steht, kann der Dienst nur im Rahmen seiner Möglichkeiten einwirken.

Zu § 25 Absatz 2 Nummer 2

Da in einer Wohnassistenzgemeinschaft mehrere Personen betreut werden, muss der Ambulante Pflegedienst auch in besonderer Weise die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer am Leben in der Gesellschaft wahren und fördern. Hierunter wird auch verstanden, dass der Dienst die Nutzerinnen und Nutzer bei der Nutzung sozialräumlicher Ressourcen wie im Stadtteil vorhandene Beratungs-, Freizeit-, Sport- oder Bildungsangebote unterstützt.

Zu § 25 Absatz 2 Nummer 3 kann auf § 20 Absatz 2 Nummer 3 verwiesen werden.

Zu Nummer 24 (§ 27)

Zu § 27 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5

Der Text wird redaktionell an die Formulierung in § 23 Absatz 1 angepasst.

Zu § 27 Absatz 2

Dienste, die Wohnassistenzgemeinschaften betreiben wollen, müssen dies rechtzeitig mitteilen.

Zu § 27 Absätze 2 und 3

Aus systematischen Gesichtspunkten werden die Mitteilungsregelungen für Wohnassistenzgemeinschaften in Absatz 2 geregelt und der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3. So gelten die Regelungen in § 10 Absatz 3 und § 16 Absätze 2 und 3 unzweifelhaft auch für diese neue Wohnform entsprechend.

Zu § 27 Absatz 3

In Absatz 3 wird – wie bei Ambulanten Pflegediensten – mit dem Verweis auf § 10 Satz 3 die Möglichkeit für die Wohn-Pflege-Aufsicht eingeräumt, weitere Angaben zu verlangen. Nach der Ergänzung in § 16 Absatz 3 ist nunmehr auch die beabsichtigte Übertragung eines Dienstes der Behindertenhilfe mitteilungs-pflichtig und tritt der Übernehmer in die Rechte und Pflichten des bisherigen Betreibers ein.

Zu Nummer 25 (§ 30)

Zu § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1

Die Änderung ermöglicht der Wohn-Pflege-Aufsicht, in Anlassfällen auch ungemeldete Überprüfungen vorzunehmen, um die Einhaltung der gesetzlichen

Anforderungen zu überprüfen. Dies kann z.B. zweckmäßig sein, um festzustellen, ob in Servicewohnanlagen die Betreuungsperson zu den zugesagten Zeiten tatsächlich vor Ort ist. Eine vorherige Anmeldung ist nach wie vor möglich, aber nicht obligatorisch. Das Hausrecht der Nutzerinnen und Nutzer bleibt durch Absatz 4 Nr. 1 gewahrt.

Wohnassistenzgemeinschaften werden anlassbezogen und angemeldet oder unangemeldet überprüft. In Wohnassistenzgemeinschaften der Behindertenhilfe kann durch eine angemeldete Prüfung sichergestellt werden, dass Betreuungskräfte und Nutzerinnen und Nutzer anwesend sind. Als Anlässe kommen wie bisher beispielsweise Mängelhinweise durch Nutzerinnen und Nutzer, deren Angehörige, Vertreterinnen und Vertreter, Betreuerinnen und Betreuer oder Meldungen Dritter, zum Beispiel dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, in Betracht.

Zu §30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a

Für Wohngemeinschaften bleibt die Regelung inhaltlich unverändert.

Zu §30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2

Mit der Neuregelung wird die Möglichkeit eröffnet, dass der MDK Nord im Zuge seiner Regelprüfungen nach §114 SGB XI auch die Regelprüfungen nach HmbWBG §30 Absatz 1 in Wohneinrichtungen durchführt, sofern hierüber eine Vereinbarung zwischen MDK Nord und der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die zuständige Behörde, geschlossen wird. Dadurch können die zugelassenen Pflegeeinrichtungen der Sozialen Pflegeversicherung von Prüfungen insoweit entlastet werden, als dass die bisher von der Wohn-Pflege-Aufsicht i.d.R. jährlich durchgeführten Regelprüfungen nunmehr im Zuge der Qualitätsprüfungen der sozialen Pflegeversicherung durch den MDK Nord durchgeführt werden können. Dies entspricht auch dem bundesgesetzlich in §114 Absatz 3 Satz 1 SGB XI und, dem in §117 Absatz 1 SGB XI normierten Ziel der Prüfungsabstimmung zwischen den Trägern der sozialen Pflegeversicherung und den nach heimrechtlichen Vorschriften zuständigen Aufsichtsbehörden sowie der Idee des §117 Absatz 2 SGB XI ein Vorhaben zu vereinbaren, das eine abgestimmte Vorgehensweise bei der Prüfung der Qualität von Pflegeeinrichtungen nach dem SGB XI und heimrechtlichen Vorschriften beinhaltet.

Doppelprüfungen durch Wohn-Pflege-Aufsicht und MDK Nord mit mehreren Terminen und entsprechender Ressourcenbeanspruchung der Wohneinrichtungen können hierdurch ausgeschlossen werden. Das Nähere der Prüfungszusammenarbeit soll zwischen der Fachbehörde und dem MDK Nord durch Vereinbarung geregelt werden, was der Regelung in §37 Ab-

satz 3 HmbWBG und §114 Absatz 3 Satz 2 SGB XI sowie der Idee des §117 Absatz 2 SGB XI entspricht.

Es wird ermöglicht, dass auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung der in der Norm beschriebene Teil von Verwaltungsaufgaben mittelbarer Staatsverwaltung überantwortet werden kann. Die Entscheidung für oder gegen den Abschluss der vertraglichen Vereinbarung obliegt allein den Vertragsparteien, also dem MDK Nord sowie der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die zuständige Behörde.

Der MDK Nord ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts (vgl. §278 SGB V) Träger mittelbarer Staatsverwaltung und damit Behörde im Sinne von §1 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bzw. §1 Absatz 2 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG). Er handelt dementsprechend und auch in Bezug auf die etwaig übernommene Aufgabe hoheitlich.

Die originäre Verantwortung der Pflegekassen für die inhaltliche Bestimmung, Sicherung und Prüfung der Pflege-, Versorgungs- und Betreuungsqualität nach dem SGB XI – insbesondere auch in Bezug auf die Qualitätsprüfung und Durchführung der Qualitätsprüfung nach §§114 ff. SGB XI – wird durch die Regelung nicht beeinflusst. Eine Weisungsbefugnis der Wohn-Pflege-Aufsicht ist nicht gegeben.

Die Zuständigkeit der Wohn-Pflege-Aufsicht für die Regelprüfung in vollstationären Pflegeeinrichtungen i.S. des SGB XI ruht nur solange, wie eine Vereinbarung mit dem MDK Nord wirksam ist.

Zu §30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2a

Um die Aufgabe wahrnehmen zu können, muss der MDK Nord Daten im selben Umfang wie die Wohn-Pflege-Aufsicht verarbeiten. Das Begriffsverständnis von „Verarbeitung“ entspricht der Definition der „Verarbeitung“ im Sinne des Artikel 4 Nummer 2 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – [EU-DSGVO]). Die Daten dürfen an die zuständige Behörde weitergeleitet werden und zwar in nicht anonymisierter Form, soweit dies für die Zwecke nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist. Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald und soweit sie nicht mehr benötigt werden.

Zu §30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2b

Sofern die Vereinbarung geschlossen ist, ist die zuständige Behörde berechtigt, ihre Maßnahmen nach §29 Absatz 2 (Maßnahmen zur Vermeidung von Män-

geln – Beratung nach § 3 Absätze 1 und 2) und §§ 32 (Beratung und Vereinbarungen bei Mängeln), 33 (Anordnungen, Aufnahmestopp), 34 (Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung), 35 (Untersagung) auf den Prüfbericht des MDK Nord im Sinne des Absatz 8 zu stützen, sofern sich daraus ergibt, dass die Anforderungen nach diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht erfüllt werden.

Die „regelhafte“ Prüfung ist damit gewährleistet. In Wohneinrichtungen, die nicht gemäß § 114 SGB XI geprüft werden, erfolgt die Regelprüfung wie bisher durch die Wohn-Pflege-Aufsicht.

Zu § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4

Die bisher für ca. 5% der Pflegedienste und Dienste der Behindertenhilfe vorgesehenen Stichprobenprüfungen können entfallen. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass die mit Einführung des HmbWBG auf die Wohn-Pflege-Aufsicht übergegangene Zuständigkeit für die Prüfung Ambulanter Pflegedienste zwischenzeitlich sowohl diesen, als auch den Nutzerinnen und Nutzern hinreichend bekannt ist und sich die Verfolgung konkreter Mängelhinweise als effektives Prüfungsinstrument erwiesen hat. Darüber hinaus wurden ab Oktober 2016 die Qualitätsprüfungen von Ambulanten Pflegediensten durch den MDK Nord intensiviert, sodass ein hinreichender Prüfungsdruck gewährleistet ist. Wenn es nachvollziehbare Einschätzungen dazu gibt, dass das Risiko von Mängeln bei bestimmten Diensten erhöht ist, sind auch Prüfungen ohne Anlass möglich. Beispiele können sein:

- Dienste eines Betreibers, bei dem andere Dienste schon aufgefallen sind,
- Dienste, bei denen leitende Personen eines Dienstes der wegen Qualitätsmängeln auffällig war, wieder beschäftigt sind,
- Dienste, bei denen Mängel zwar nachweislich abgestellt wurden, aber die Nachhaltigkeit fraglich ist.

Zu § 30 Absatz 2

Die Regelung stellt sicher, dass dem MDK Nord im Falle der Prüfungsübertragung vom Betreiber die hierzu notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 30 Absatz 3 Satz 4

Die Prüfung der Pflegequalität in Wohneinrichtungen der Pflege soll grundsätzlich durch den MDK Nord im Zuge der Regelprüfungen nach § 114 SGB XI erfolgen. Ordnungsrechtliche Konsequenzen bauen darauf auf. Der Satz wird gestrichen, weil der MDK Nord in Wohneinrichtungen, die keine vollstationären Pflegeeinrichtungen sind, keine Prüfungen durchführt.

Hier erfolgt die Prüfung der Pflegequalität durch die Wohn-Pflege-Aufsicht.

Zu § 30 Absatz 4

Mit der Regelung werden die Prüfungsbefugnisse nach Absatz 4 für den Fall der Prüfungsdurchführung durch den MDK Nord den von dort beauftragten Personen übertragen.

Zu § 30 Absatz 6

Mit der Ergänzung in Absatz 6 wird die Wohn-Pflege-Aufsicht ermächtigt, Prüfungsmaßnahmen zur Feststellung der Betreibereigenschaft zu ergreifen, sollte diese beispielsweise wegen einer Aufspaltung der Leistungserbringung fraglich sein.

Zu § 30 Absatz 8 Sätze 1 und 3

Absatz 8 wird für den Fall der Prüfungsdurchführung durch den MDK Nord entsprechend modifiziert. Der schriftliche Prüfbericht wird von demjenigen erstellt, der die Prüfung durchgeführt hat und dem jeweils anderen Teil übermittelt. Die zuständige Pflegekasse und der zuständige Träger der Sozialhilfe erhalten die Berichte unabhängig davon, ob die Prüfung durch den MDK Nord oder die zuständige Behörde durchgeführt wird.

Zu Nummer 26 (§ 30a)

Zu § 30a

Mit § 30a erhalten die bislang auf Grundlage von § 30 Absatz 4 Nummer 5 mit positiver Resonanz durchgeführten Befragungen von Angehörigen eine eigenständige und eingehende gesetzliche Regelung. Die Befragungen dienen der einrichtungsbezogenen und landesweiten Ermittlung der subjektiven Einschätzung zur Wohn- und Betreuungsqualität in Hamburger Wohneinrichtungen durch die am Leistungsgeschehen beteiligten Angehörigen oder anderen Vertrauenspersonen, die auf andere Weise nicht oder nicht in dieser Breite erhoben werden könnten.

Auf Einrichtungsebene kann so erhoben werden, ob bestimmte Anforderungen aus Sicht der Befragten erfüllt werden. Im Vergleich mit der Ausprägung für Hamburg insgesamt entstehen so für den Betreiber, für potentielle und aktuelle Nutzerinnen und Nutzer und für Beschäftigte zusätzliche Informationen.

Auf der Ebene Hamburgs kann gegebenenfalls die Zielerreichung sozialpolitischer Maßnahmen wie z.B. von Verbesserungen von Personalschlüsseln ermittelt werden.

## Zu §30a Absatz 1

Absatz 1 ermöglicht ausschließlich die Befragung der Angehörigen oder anderen Vertrauenspersonen der Wohneinrichtungen zu Fragen der Wohn- und Betreuungsqualität und der hierfür maßgeblichen Lebens- und Arbeitsbedingungen innerhalb der Wohneinrichtungen. Die Nutzerinnen und Nutzer sollen über die Befragung informiert werden. Das kann Anlass bieten, sich mit den Vertrauenspersonen über die Befragung auszutauschen. Die Befragungen können schriftlich oder online durchgeführt werden, auch von geeigneten Stellen, z.B. dem Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, das zuletzt mit der Befragung beauftragt wurde. Die Befragungsergebnisse können als zusätzliche Erkenntnisquelle bei der Prüfung von Einrichtungen herangezogen werden und können nach Maßgabe der Regelungen in §31 veröffentlicht werden. Die Befragung erfolgt anonym unter Berücksichtigung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben. Personenbezogene oder personenbeziehbare Daten werden nicht erhoben oder verarbeitet. Die Beantwortung der Fragen ist für die Befragten freiwillig, jedoch sind die Betreiber bei schriftlichen Befragungen verpflichtet, die Fragebögen an die Adressaten weiterzuleiten und die Nutzerinnen und Nutzer zu informieren.

## Zu §30a Absatz 2

Nach Absatz 2 können die nach Absatz 1 in anonymisierter Form erhobenen Daten wissenschaftlichen Einrichtungen für wissenschaftliche Untersuchungen zur Verfügung gestellt werden, etwa zu gesundheits- und sozialpolitischen Forschungszwecken.

## Zu Nummer 27 (§31)

## Zu §31 Satz 1

Die Ermächtigungsgrundlage zur Veröffentlichung der Ergebnisse von Regelprüfungen von Wohneinrichtungen wird erweitert. Neben der Veröffentlichung der wesentlichen Ergebnisse der Regelprüfungen von Wohneinrichtungen können nun auch die Anzahl und Art diesen gegenüber ergangener Anordnungen nach §33 Absätze 1 bis 2, bestandskräftige Untersagungen nach § 35, Ergebnisse der Befragung nach §30a sowie Ergebnisse zur quantitativen und qualitativen Personalausstattung veröffentlicht werden. Die Definition der letztgenannten Merkmale erfolgt in der Rechtsverordnung nach §40 Absatz 1 Nummer 2. Durch die Erhebung und Veröffentlichung werden Unterschiede im Personaleinsatz erkennbar. Sie sind für potentielle und aktuelle Nutzerinnen und Nutzer sowie deren Angehörige eine wichtige Grundlage von Auswahlentscheidungen. Das fördert auch den Qualitätswettbewerb und verbessert damit die Rahmenbedingungen im Sinne von §1 Nummer 2.

Die Angabe zur Tarifbindung einer Einrichtung kann gegebenenfalls für Nutzerinnen und Nutzer Unterschiede in der Höhe von Pflegesätzen nachvollziehbar machen.

Hinsichtlich der Veröffentlichung der wesentlichen Ergebnisse soll sich inhaltlich keine Rechtsänderung ergeben (zuvor „wesentliche Feststellungen“).

Bei der Veröffentlichung von Anordnungen soll nicht der Verfügungssatz oder die Begründung, sondern die Anzahl und Art der getroffenen Maßnahmen in einem bestimmten, vergleichbaren Zeitraum veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung erfolgt bei Bestandskraft des jeweiligen Verwaltungsaktes.

Die Ergebnisse von Befragungen nach § 30a meint statistisch ausgewertete Ergebnisse einschließlich der Antwortquote.

## Zu §31 Satz 2

Die veröffentlichten Daten zur Personalausstattung sollen möglichst aktuell sein, deshalb sollen neben dem Ergebnis der Regelprüfung auch zu einem späteren Zeitpunkt erhobene Ergebnisse veröffentlicht werden.

## Zu §31 Satz 3

Nach Satz 3 können die Informationen nach Satz 1 sowohl einrichtungsbezogen als auch zusammengefasst für die gesamte Freie und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden. Dies gewährleistet die bereits mit Einführung des §31 HmbWBG verfolgte Schaffung von Transparenz zugunsten der Verbraucherinnen und Verbraucher, damit diese eine Wohneinrichtung selbstständig nach Qualitäts Gesichtspunkten auswählen können.

## Zu §31 Satz 4

Die Regelung wird dahingehend geändert, dass die Veröffentlichung um eine Darstellung des Leistungsangebotes der Wohneinrichtung ergänzt werden kann, aber nicht muss. Die Evaluatoren hatten hierzu angemerkt, dass diese Informationen auch auf andere Weise erreichbar seien (S. 111 d. Abschlussberichts).

## Zu §31 Satz 5

Satz 4 ermöglicht es der zuständigen Behörde, mit der Veröffentlichung geeignete Dritte zu beauftragen, beispielsweise nicht gewerbliche Betreiber geeigneter Vergleichsportale im Internet.

## Zu Nummer 28 (§33)

## Zu §33 Absatz 1

Die Einfügung in Absatz 1 stellt klar, dass bei dringendem Handlungsbedarf, beispielsweise einer Ge-

sundheitsgefährdung der Nutzerinnen und Nutzer, keine Mängelbeseitigungsvereinbarung abgeschlossen werden muss, sondern sogleich eine Anordnung erlassen werden kann.

#### Zu § 33 Absatz 2

Die Ergänzung in Absatz 2 ermöglicht die Verfügung eines Aufnahmestopps in Wohnassistenzgemeinschaften. Ein solcher ist gegenüber einer Untersagung nach § 35 das mildere Mittel. In Wohnassistenzgemeinschaften kann ein Aufnahmestopp z.B. bei nicht geeigneten Räumen erforderlich sein, siehe die Begründung zu § 20 Absatz 2 Nummer 1.

#### Zu § 33 Absatz 2a

Absatz 2a stellt klar, dass Anordnungen nach Absatz 1 und Aufnahmestopps nach Absatz 2 auch gegenüber Diensten erlassen werden können, die ihren Sitz außerhalb Hamburgs haben.

#### Zu § 33 Absatz 3

Absatz 3 enthält redaktionelle Änderungen. Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung soll sich auch auf die Regelungen zu Ambulanten Diensten mit Sitz außerhalb Hamburgs beziehen.

#### Zu Nummer 29 (§ 34)

##### Zu § 34 Absatz 1

Absatz 1 wird ergänzt um die Möglichkeit, Betreibern von Servicewohnanlagen die Beschäftigung persönlich oder fachlich ungeeigneter Betreuungspersonen zu untersagen, was erforderlich sein kann, wenn diese die in § 3 WBPersVO geforderten Kenntnisse nicht nachweisen kann oder z.B. gegenüber Nutzerinnen und Nutzern übergriffig wird.

##### Zu § 34 Absatz 2 Satz 1

Mit der Einfügung in Satz 1 wird die Möglichkeit geschaffen, in Wohneinrichtungen in Fällen nicht ordnungsgemäß durchgeführter Betriebsabwicklungen oder -übertragungen eine kommissarische Leitung einzusetzen, um bis zur ordnungsgemäßen Abwicklung oder Übertragung den Betrieb aufrecht zu erhalten.

#### Zu Nummer 30 (§ 35)

##### Zu § 35 Absatz 1

Die in Absatz 1 enthaltene Regelung zur zwingenden Untersagung bei gravierenden Mängeln und nicht ausreichenden Anordnungen wird um die Rechtsfolge erweitert, einem Ambulanten Dienst die Betreuung einer Wohnassistenzgemeinschaft zu untersagen.

##### Zu § 35 Absatz 2

Die Änderungen erfolgen aus redaktionellen Gründen sowie wegen des Einbezugs von Wohnassistenzgemeinschaften und auswärtigen Diensten.

##### Zu § 35 Absatz 3

Absatz 3 Satz 2 schließt die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen auch gegen endgültige Untersagungen aus. Nach bisheriger Regelung haben Widersprüche gegen vorläufige Untersagungen keine aufschiebende Wirkung, wohl aber gegen endgültige Untersagungen. In Hinblick auf das gleichgelagerte Schutzinteresse der Nutzerinnen und Nutzer bedarf es jedoch in beiden Fällen der sofortigen Vollziehbarkeit. Effektiver Rechtsschutz ist durch die Möglichkeit eines verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutzantrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gewährleistet.

##### Zu § 35 Absatz 4

Mit Absatz 4 erfolgt eine Klarstellung, dass Betreibern mit Sitz außerhalb Hamburgs unter den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 der Betrieb der dort genannten Wohn- und Betreuungsform auf hamburgischem Staatsgebiet untersagt werden kann. Dies erfolgt mit Rücksicht auf zunehmend in Hamburg auftretende, überregionale Betreiber insbesondere von Pflegediensten aus anderen Bundesländern. Dies entspricht auch der Zuständigkeitsverteilung in § 3 Absatz 2 Nr. 2 HmbVwVfG.

#### Zu Nummer 31 (§ 36)

##### Zu § 36

Die bislang in § 36 geregelten anerkannten Beratungsstellen entfallen. Neben der Beratung durch die Wohn-Pflege-Aufsicht gibt es eine Reihe weiterer Beratungsstellen für Nutzerinnen und Nutzer und Betreiber in Hamburg. Es hat sich gezeigt, dass es keine Notwendigkeit gibt, ein Anerkennungsverfahren auf Grundlage dieses Gesetzes durchzuführen.

#### Zu Nummer 32 (§ 37)

##### Zu § 37 Absatz 1 Sätze 1 und 2

Die Verweise auf die anerkannten Beratungsstellen in den Sätzen 1 und 2 entfallen. In Satz 2 wird der zuständigen Behörde im Rahmen ihrer Aufgabewahrnehmung die Befugnis eingeräumt, die zur Zusammenarbeit erforderlichen Angaben einschließlich der bei Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in anonymisierter Form an die Pflegekassen, deren Landesverbänden, den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, den zuständigen Trägern der Sozialhilfe und die oberste Landesbehörde zu übermitteln.



## Zu §37 Absatz 4

Schon die bisherige Rechtslage erlaubt als Ergebnis einer Zusammenarbeit das mit dem neuen Absatz 4 normierte Vorgehen. Die ausdrückliche Formulierung dient der Rechtsklarheit. Die Behörde ist stets berechtigt, ihre Maßnahmen nach §29 Absatz 2 und den §§32 bis 35 auch auf Feststellungen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder anderer Prüfbehörden (wie bspw. dem Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V.) zu stützen, sofern sich daraus ergibt, dass die Anforderungen nach diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht erfüllt werden.

## Zu Nummer 33 (§ 39)

## Zu §39 Absatz 1 Nummern 1 und 3

Die Verweisung in Nummer 1 wird korrigiert. Die Einfügung in Nummer 3 entspricht dem ursprünglichen Tatbestand in §21 Absatz 1 Nr. 3 HeimG. Als Beispiel kann hier der Fall der Erbeinsetzung der Geschäftsführung eines Ambulanten Pflegedienstes durch eine zu pflegende Person genannt werden, (vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 12. Mai 2015, Az. 21 W 67/14; Nachlasswert dort 100.000 Euro). Der Tatbestand dient damit auch dem in § 1 Nummer 2 genannten Schutz vor jeglicher Form der Ausbeutung.

## Zu §39 Absatz 2 Nummern 2 und 4

Die Anpassung folgt mit Rücksicht auf die Änderungen in § 16.

Nach dem neu eingefügten Tatbestand in Nummer 4 handelt ordnungswidrig, wer entgegen §30a Absatz 1 Satz 5 Fragebögen nicht an Adressaten weiterleitet.

## Zu Nummer 34 (§40)

## Zu §40 Absatz 1 Nummer 1

Die Anpassung folgt mit Rücksicht auf die in den §§20 und 25 vorgenommenen Änderungen sowie die Einführung der Wohnassistentengemeinschaften.

## Zu §40 Absatz 1 Nummer 2

Die Ermächtigung umfasst nach der Ergänzung auch ausdrücklich die Quote der ausgebildeten Beschäftigten. Der Anteil der Fachkräfte und ausgebildeten Beschäftigten kann damit für die Prüfung in Bezug auf Definition, zugrunde liegende Merkmale und Berechnung beschrieben werden. Diese Grundlage kann auch für die Mitteilungspflicht nach § 16 Absatz 4 und die Veröffentlichung nach §31 herangezogen werden.

## Zu §40 Absatz 1 Nummer 4

Auch für Wohnassistentengemeinschaften soll die Möglichkeit bestehen die Mitwirkung in einer Rechtsverordnung zu regeln.

## Zu §40 Absatz 1 Nummer 5

Die in Nummer 5 enthaltene und mit der WBDurchfVO vom 10. März 2016 (HmbGVBl. S. 105) umgesetzte Verordnungsermächtigung wird erweitert um die Befugnis zum Erlass von Vorschriften über das Verfahren und die Inhalte der Angehörigenbefragung nach § 30a.

## Zu Nummer 35 (§41)

## Zu §41

Die bisher in den Absätzen 1 bis 4 enthaltenen Übergangsregelungen haben sich durch Zeitablauf erledigt und können entfallen.